

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)



Privatkarten
Gültig ab 1. Oktober 2020

WISECA
card services



Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

geltend für die nachfolgenden, von Viseca Card Services SA herausgegebenen Karten

(siehe auch viseca.ch/versicherungen)

Generelle Kundeninformation

Viseca Payment Services SA (nachfolgend Viseca Payment Services, vormals firmierend unter Viseca Card Services SA) ist in Bezug auf die in der Versicherungsübersicht, S. 6/7, aufgeführten Versicherungen die Versicherungsnehmerin.

Die Versicherungsnehmerin bietet den Kartenkunden der Viseca Card Services SA entsprechend auf das Kartenprodukt abgestimmte Versicherungen. Dies trifft auf die folgenden von Viseca Card Services SA herausgegebenen Kartenprodukte zu:

Kredit- und Prepaid-Karten

- Prepaid Mastercard®/Visa
- World Mastercard® Silber
- World Mastercard® Gold
- Visa Classic
- Visa Gold
- Flying Blue World Mastercard®
- Kiwanis Mastercard® Gold
- MercedesCard Mastercard®
- Visa Collect Card
- Visa GKB HCD Card

Kombinierte Zahlkarten

- Mastercard® Flex Bronze
- World Mastercard® Flex Silber
- World Mastercard® Flex Gold

Die Details der Versicherungen sind in den nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbestimmungen (AVB) beschrieben. Mit Abschluss des Kartenvertrags erfolgt zeitgleich und automatisch ein Beitritt zum Kollektiv-Versicherungsvertrag der Viseca Payment Services SA. Bei kombinierten Zahlkarten mit zwei Zahlfunktionen (Kredit-/Prepaid- und Debit-Funktion) gilt der Versicherungsschutz nur bei Verwendung der Kredit- oder Prepaid-Funktion. Keine Versicherungsdeckung besteht bei Verwendung der Debit-Funktion. Nutzen Sie die Kredit- oder Prepaid-Funktion Ihrer Flex-Karte und profitieren Sie beim Bezahlen von allen Vorzügen einer Kredit- oder Prepaid-Karte.

Versicherungsrelevante Mitteilungen und Rechtshandlungen, die von Karteninhabern an die Kartenherausgeberin gerichtet werden, nimmt diese im Namen und im Auftrag der Versicherungsnehmerin Viseca Payment Services entgegen und gibt sie dieser weiter.

Versicherungsgesellschaften:



Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

Mythenquai 2, 8002 Zürich



Europ Assistance (Schweiz)

Versicherungen AG

Avenue Perdtemps 23

Postfach 3200, 1260 Nyon 1



AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris)

Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)

Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen



Würth Financial Services AG

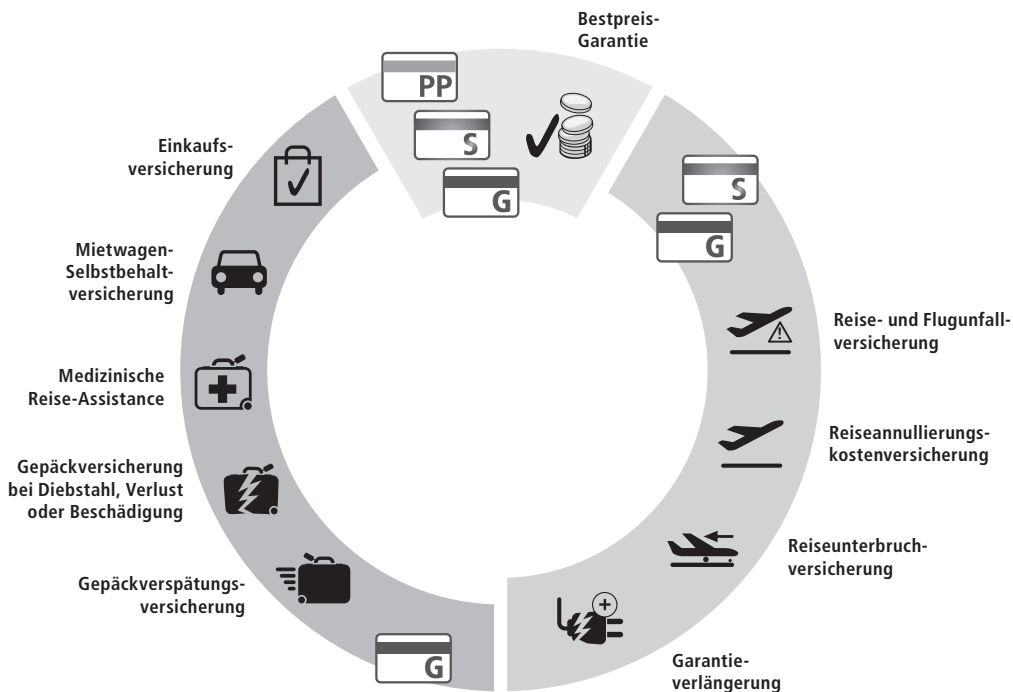
Versicherungsbroker

Churerstrasse 10, 9400 Rorschach

Auf einen Blick: Versicherte Karten und Versicherungsleistungen


Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zeigen Ihnen auf, welchen Versicherungsschutz Sie beim Bezahlen mit Ihrer Visa Karte genießen.

Entnehmen Sie der folgenden Übersichtsgrafik, welche Karten und Zahlfunktionen welche Versicherungsleistungen beinhalten.



 = World Gold- und Gold-Kreditkarten/World Flex Gold-Karten (Kredit-Funktion)

 = World Silber- und Classic-Kreditkarten/World Flex Silber-Karten (Kredit-Funktion)

 = Prepaid-Karten/Flex Bronze-Karten (Prepaid-Funktion)

Teil A: Kundeninformation Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

Versicherteninformation nach VVG und Auszug aus den

Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG	8
I Allgemeine Bestimmungen	8
II Reise- und Flugunfallversicherung	10

A

Teil B: Kundeninformation Europ Assistance

Versicherteninformation nach VVG 13

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG	15
I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten	15
II Besondere Bestimmungen für die einzelnen Versicherungskomponenten	18
A. Reiseannullierungskostenversicherung	18
B. Reiseunterbruchversicherung	20
C. Gepäckverspätungsversicherung	22
D. Gepäckversicherung bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigung	23
E. Medizinische Reise-Assistance	25

B

Teil C: Kundeninformation Allianz Assistance

Versicherteninformation nach VVG 29

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Allianz Assistance	31
I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten	31
II Besondere Bestimmungen für die einzelnen Versicherungskomponenten	34
A. Mietwagen-Selbstbehaltversicherung	34
B. Einkaufsversicherung	35
C. Bestpreis-Garantie	37
D. Garantieverlängerung	38

C

Kontakt im Schadenfall 40



Die drei Schritte im Schadenfall 40

Wichtiger Hinweis 40

Versicherungsübersicht

Beschreibung der Versicherungskomponenten


Maximale Versicherungssummen in CHF für

		 Prepaid Mastercard/Visa Mastercard Flex Bronze (Prepaid-Funktion)	 World Mastercard Silber Visa Classic Visa GKB HCD Card World Mastercard Flex Silber (Kredit-Funktion)
	Seite		
Reise- und Flugunfallversicherung	10		
Bergungs-, Such- und Rückführungskosten	11	–	60 000.–
Invalidität (anteilmässig, je nach Grad der Invalidität)	11	–	300 000.–
Todesfall: Erwachsene	11	–	300 000.–
Todesfall: Kinder vor Vollendung des 12. Lebensjahres	11	–	20 000.–
Todesfall: Kinder jünger als 30 Monate	11	–	2 500.–
Reiseannullierungskostenversicherung	18	–	10 000.–
Reiseunterbruchversicherung	20	–	7 500.–
Gepäckverspätungsversicherung	22	–	–
Gepäckversicherung bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigung	23	–	–
Medizinische Reise-Assistance	25		
Rückreise-, Rücktransport- und Heimführungskosten	25	–	–
Such- und Rettungskosten	25	–	–
Heilungskosten	25	–	–
Mietwagen-Selbstbehaltversicherung	34	–	–
Einkaufsversicherung	35	–	–
Bestpreis-Garantie	37	1 000.–	2 000.–
Garantieverlängerung	38	–	2 000.– (+ 12 Monate)

Karten von Visa¹ pro Ereignis und pro Jahr (p.a.)²

Geografische Gültigkeit

Versicherer

Karte	Geografische Gültigkeit	Versicherer
 World Mastercard Gold Visa Gold Flying Blue World Mastercard World Mastercard Flex Gold (Kredit-Funktion)		
60 000.–	weltweit	Zurich
500 000.–	weltweit	Zurich
500 000.–	weltweit	Zurich
20 000.–	weltweit	Zurich
2 500.–	weltweit	Zurich
20 000.–	weltweit	Zurich
15 000.– (inkl. Gepäckverspätung)	weltweit	Europ Assistance
1 000.–	weltweit	Europ Assistance
5 000.–	weltweit	Europ Assistance
250 000.– ³ / 60 000.– ⁴	weltweit ⁵	Europ Assistance
60 000.– ³⁺⁴	weltweit ⁵	Europ Assistance
250 000.– ³	weltweit ⁵	Europ Assistance
10 000.– pro Ereignis/unbegrenzt p.a.	weltweit ⁵	Europ Assistance
1 000.– pro Ereignis/5 000.– p.a.	weltweit	Allianz Assistance
2 000.–	weltweit	Allianz Assistance
5 000.– (+ 24 Monate)	Schweiz	Allianz Assistance
	Schweiz, Fürstentum Liechtenstein, Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Luxemburg	Allianz Assistance

¹ Gilt auch für die durch Visa herausgegebenen Karten der Partnerbanken.

² Pro Karte und pro Jahr für alle Versicherungskomponenten der Europ Assistance.

³ Gilt für Karteninhaber mit Wohnsitz in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

⁴ Gilt für Karteninhaber mit Wohnsitz in einem Schengenstaat (ohne Schweiz und Fürstentum Liechtenstein).

⁵ Mit Ausnahme des Landes, in dem die versicherte Person ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat.

⁶ Siehe auch visa.ch/versicherungen.

Teil A: Kundeninformation Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

Versicherteninformation nach VVG und Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

Die nachfolgende Versicherteninformation gibt Ihnen als Versicherter Person in übersichtlicher Form auszugsweise einen Überblick über den wesentlichen Inhalt der Versicherungsverträge zwischen der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Mythenquai 2, 8002 Zürich (nachfolgend ZURICH genannt), und der Viseca Payment Services SA (nachfolgend Versicherungsnehmerin genannt) zugunsten der auf S. 6/7 aufgeführten Viseca Karten. Bitte bewahren Sie diese Information sorgfältig auf. Sowohl Ihre wie auch die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus den vorerwähnten Versicherungsverträgen sowie aus den anwendbaren Gesetzen. Der genaue Wortlaut dieser Verträge kann bei Würth Financial Services AG, Versicherungsbroker, Churerstrasse 10, 9400 Rorschach (nachfolgend WÜRTH genannt), eingesehen werden.

I Allgemeine Bestimmungen

1. Parteien

1.1 Versicherer

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Mythenquai 2, 8002 Zürich.

1.2 Versicherungsnehmerin

Viseca Payment Services SA (ehemals Viseca Card Services SA), Hagenholzstrasse 56, Postfach 7007, 8050 Zürich, auch vertreten durch Würth Financial Services AG, Versicherungsbroker, Churerstrasse 10, 9400 Rorschach.

1.3 Kartenherausgeberin

Viseca Card Services SA, Hagenholzstrasse 56, Postfach 7007, 8050 Zürich.

2. Versicherte Karten und Personen

2.1 Versicherte Karten

Versichert sind die von der Kartenherausgeberin herausgegebenen Viseca Classic-, Gold-, World Silber- und World Gold-Kreditkarten sowie die von der Kartenherausgeberin herausgegebenen kombinierten Silber- und Gold-Zahlkarten mit einer Kredit-Funktion gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7. **Bei kombinierten Zahlkarten mit zwei Zahlfunktionen (Kredit- und Debit-Funktion) gilt der Versicherungsschutz nur bei Verwendung der Kredit-Funktion. Keine Versicherungsdeckung besteht bei Verwendung der Debit-Funktion.**

2.2 Versicherte Personen

- Viseca Karteninhaber (auch Partner-, Zweit- oder Zusatzkarteninhaber, nachfolgend Karteninhaber genannt).
- Ehegatte oder eingetragener Partner des Karteninhabers; fehlt ein solcher, der Konkubinatspartner, d. h. die nicht verheiratete oder eingetragene und nicht verwandte natürliche Person (auch gleichgeschlechtliche), die mit dem Karteninhaber in den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt eines versicherten Ereignisses ununterbrochen eine eheähnliche Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt führte.
- Unterstützungsberechtigte und ledige Kinder des Karteninhabers bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

3. Prämie

Die Versicherungsprämie trägt die Versicherungsnehmerin.

4. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt ab Ausstellung der Karte durch die Kartenherausgeberin und der Inbesitznahme durch den Karteninhaber. Die Versicherung gilt ebenfalls für Partner-, Zweit- oder Zusatzkarten zur Viseca Hauptkarte für den in Ziffer I 2 umschriebenen Personenkreis. Sie endet mit Ablauf der Gültigkeit der Karte bzw. mit der Auflösung des Kartenvertrags (Kündigung durch die Kartenherausgeberin oder den Karteninhaber) oder dem Ausschluss aus oder der Kündigung des Kollektiv-Versicherungsvertrags zwischen Versicherer und Versicherungsnehmerin. Die Versicherung gilt für alle Ereignisse, die während der Gültigkeitsdauer der versicherten Karte eintreten.

5. Bearbeitung von persönlichen Daten

Bei Zustandekommen eines Kreditkartenvertrags erhält nur die Viseca Payment Services SA als Versicherungsnehmerin die Kundendaten der Versicherten (Karteninhaber) von der Kartenherausgeberin. Sowohl Versicherungsnehmerin als auch Kartenherausgeberin sind jedoch berechtigt, in einem vom Versicherten gemeldeten Versicherungsfall oder bei grundsätzlichen Anfragen oder Anträgen im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Kundendaten (insbesondere Personalien sowie Art und Dauer des Kartenvertrags) ZURICH sowie WÜRTH bekannt zu geben.

Die Versicherungsnehmerin, die Kartenherausgeberin, ZURICH sowie WÜRTH sind befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung unmittelbar notwendigen Daten bei involvierten Dritten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gelten die Beteiligten im Rahmen der Vertrags- und Schadenabwicklung als ermächtigt, bei derartigen Dritten sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Die Beteiligten verpflichten sich, die derart erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Daten werden physisch und/oder elektronisch aufbewahrt.

6. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise zur Verfügung:

- Zürich als Hauptsitz von ZURICH.
- Der schweizerische oder liechtensteinische – nicht aber ein anderer, ausländischer – Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten. Anwendbar ist schweizerisches Recht. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gelten ausserdem die Bestimmungen des liechtensteinischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VersVG).

7. Besondere Bedingungen

In jedem Falle gilt als vereinbart, dass die Vertragsbestimmungen der vorgängig erwähnten Verträge uneingeschränkt Gültigkeit haben. Diese Kundeninformation, datiert vom Oktober 2020, ersetzt alle vorhergehenden Versicherungsbestätigungen bzw. Kundeninformationen (der auf S. 6/7 aufgeführten Karten).

A



II Reise- und Flugunfallversicherung

1. Versicherungssummen

Je nach Kartenart bei Tod und Invalidität max. CHF 500 000.– für Visa Gold- und World Gold-Kreditkarten resp. kombinierte Visa Gold-Zahlkarten mit einer Kredit-Funktion gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7, und max. CHF 300 000.– für Visa Classic- und World Silber-Kreditkarten resp. kombinierte Visa Silber-Zahlkarten mit einer Kredit-Funktion sowie die übrigen Visa Kreditkarten gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7. Für sämtliche genannten Visa Kreditkarten resp. Visa Zahlkarten mit einer Kredit-Funktion gilt die Höchstversicherungssumme von max. CHF 60 000.– für Bergungs-, Such- und Rückführungskosten.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

3. Versicherte Unfälle und Körperschädigungen

Versichert sind Unfälle und unfallähnliche Körperschädigungen, ausgenommen Berufskrankheiten, entsprechend den Bestimmungen des UVG, welche die versicherten Personen als Insasse (Lenker oder Passagier) eines Transportmittels gemäss Ziffer II 5, inkl. Ein- und Aussteigen, erleiden. Die Invaliditäts- und Todesfallleistungen werden angemessen gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung oder der Tod nur teilweise die Folge eines versicherten Unfalles ist.

4. Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

Der Anspruch auf Leistungen infolge eines versicherten Ereignisses entsteht, sofern die Transportkosten (abzüglich eines allfällig geleisteten Barvorschusses von max. 20% der Reisekosten) mit der Visa Kreditkarte resp. zwingend mit der Kredit-Funktion einer kombinierten Zahlkarte bezahlt worden sind.

5. Versicherte Transportmittel

In der Eigenschaft als Lenker oder Passagier von Mietfahrrad, Mietmotorfahrrad, Mietmotorrad, Mietwagen (Kleinbus, Personenwagen, Motorhome, Camper), Mietschiff (Segel/Motor), Hubschrauber. In der Eigenschaft als Passagier von Bergbahn, Bus, Eisenbahn, Flugzeug, Schiff, Skilift, Taxi, sofern die Transportkosten mit der Kreditkarte resp. zwingend mit der Kredit-Funktion einer kombinierten Zahlkarte bezahlt worden sind, sowie Transporte mittels General- und Halbtax-

Abonnementen (Abonnement und Fahrkarte mit Kreditkarte resp. zwingend mit der Kredit-Funktion einer kombinierten Zahlkarte bezahlt). Taxi/Bus/Eisenbahn als Zubringer zu Flughafen, Bahnhof und Zieldestination (Wohnort, Hotel, Ferienhaus usw.) sind versichert, auch wenn die Transportkosten nicht mit der Kreditkarte resp. mit der Kredit-Funktion einer kombinierten Zahlkarte bezahlt worden sind.

6. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind:

- Unfälle mit geleasteten Transportmitteln.
- Folgen von kriegerischen Ereignissen in der Schweiz.
- Folgen von kriegerischen Ereignissen im Ausland. Bricht jedoch ein Krieg erstmalig aus und wird der Versicherte im Land, wo er sich aufhält, davon überrascht, bleibt der Versicherungsschutz noch während 14 Tagen ab Kriegsausbruch in Kraft.
- Unfälle bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens.
- Selbsttötung, Selbstverstümmelung oder der Versuch dazu.
- Unfälle bei der Benützung von Luftfahrzeugen, wenn der Versicherte vorsätzlich gegen behördliche Vorschriften verstösst oder die erforderlichen amtlichen Ausweise und Bewilligungen nicht besitzt, oder wenn er wusste, oder den Umständen nach hätte wissen müssen, dass für das von ihm benützte Luftfahrzeug oder dessen Besatzungsmitglieder die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen nicht vorhanden waren.
- Einwirkung ionisierender Strahlen, es sei denn, die Strahlenbehandlungen erfolgen auf ärztliche Anordnung als Folge eines versicherten Ereignisses.
- Unfälle im ausländischen Militärdienst und bei Teilnahme an kriegerischen Handlungen.
- Teilnahme an Terrorakten und bandenmässigen Verbrechen.
- Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, der Versicherte ist als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden.
- Teilnahme an Unruhen.

Die Maximalleistung pro Luftfahrzeug (Höchsthaftung) beträgt CHF 15 Mio.



7. Versicherte Leistungen

7.1 Transport- und Rettungskosten

Die notwendigen Auslagen bis max. CHF 60 000.– werden innert fünf Jahren subsidiär und ergänzend zu einer bestehenden Unfallversicherung erbracht für

- alle durch den Unfall bedingten Reisen und Transporte des Versicherten an den Behandlungsort, mit Luftfahrzeugen jedoch nur, wenn dies aus medizinischen oder technischen Gründen unumgänglich ist. Nicht versichert sind Fahrspesen für Personen, deren das Gehen zugemutet werden kann.
- nicht krankheitsbedingte Rettungsaktionen zugunsten des Versicherten.
- Bergung und Überführung der Leiche an den Bestattungsort.
- Suchaktionen, die im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung des Versicherten unternommen werden.

7.2 Im Invaliditätsfall

Erleidet ein Versicherter infolge eines versicherten Unfalles eine Invalidität, so zahlt ZURICH dem Versicherten eine Invaliditätsentschädigung. Als Invaliditätsentschädigung gilt der dem Invaliditätsgrad entsprechende prozentuale Anteil der vereinbarten Versicherungssumme (max. CHF 500 000.– bzw. CHF 300 000.–). Der Invaliditätsgrad bemisst sich nach den einschlägigen Bestimmungen des UVG und der dazugehörigen Verordnung zur Feststellung von Integritätsentschädigungen. Die Feststellung des Invaliditätsgrades hat in der Schweiz zu erfolgen. Die Invaliditätsentschädigung wird ausbezahlt, sobald das Ausmass der bleibenden Invalidität feststellbar ist.

7.3 Im Todesfall

Stirbt ein Versicherter infolge eines versicherten Unfalles, so bezahlt ZURICH die vereinbarte Versicherungssumme (max. CHF 500 000.– bzw. CHF 300 000.–). Für Versicherte, die zum Zeitpunkt des Unfalles noch nicht zwei Jahre und sechs Monate alt sind, beträgt die Todesfallentschädigung max. CHF 2 500.– und für solche, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bezahlt ZURICH aus sämtlichen bei ihr bestehenden Unfallversicherungen max. CHF 20 000.–.

Anspruchsberechtigt sind die Personen in folgender Reihenfolge:

- Der überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner; fehlt ein solcher, die nicht verheiratete oder eingetragene und nicht verwandte natürliche Per-

son (auch gleichgeschlechtliche), die mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine eheliche Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt führte.

- Die direkten Nachkommen sowie natürliche Personen, für deren Unterhalt der Verstorbene in massgeblicher Weise aufgekomen ist.
- Die Eltern.
- Die Geschwister.

Wünscht der Versicherte eine abweichende Begünstigung, bedarf es einer datierten und vom Versicherten unterzeichneten Beantragung mittels Brief an ZURICH via Würth Financial Services AG, 9400 Rorschach. Sind keine der aufgezählten anspruchsberechtigten Personen vorhanden, werden nur die Bestattungskosten bis zu 10% der Versicherungssumme vergütet.

7.4 Heilungskosten

Die Heilungskosten sind nicht versichert.

7.5 Höchstleistung

Je Versicherten wird für ein und dasselbe Unfallereignis höchstens einmal die vereinbarte Summe geleistet, auch wenn der Versicherte mehr als eine Karte oder mehrere Versicherungsbestätigungen besitzt.

8. Pflichten im Versicherungsfall

Gibt ein Unfall voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen, so ist sobald als möglich ein patentierter Arzt beizuziehen und für fachgemässe Pflege zu sorgen. Die versicherte Person hat den Anordnungen des behandelnden Arztes oder einer von ihm beauftragten Hilfsperson Folge zu leisten. Der Versicherte oder Anspruchsberechtigte ist zudem verpflichtet, sich den von ZURICH angeordneten Abklärungsmassnahmen zu unterziehen sowie bei der Beschaffung der für die Leistungserbringung notwendigen Informationen (auch von Dritten) mitzuwirken. Weiter hat der Versicherte oder Anspruchsberechtigte ZURICH via Kartenherausgeberin oder Versicherungsnehmerin (Telefon +41 (0)58 958 80 44) unverzüglich über das Ereignis zu benachrichtigen; in einem Todesfall so zeitig, dass sie eine Sektion veranlassen kann, wenn für den Tod noch andere Ursachen als ein Unfall möglich sind.

Alle Originalschadensunterlagen sind zusammen mit

A



einem ausgefüllten Schadenformular (erhältlich unter viseca.ch/versicherungen bzw. bei der Kartenherausgeberin oder der Versicherungsnehmerin, Telefon +41 (0)58 958 80 44) an die im Schadenformular angegebene Adresse zu senden.

9. Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Befolgen die Versicherten oder Anspruchsberechtigten die Obliegenheiten (oben genannte Pflichten) im Versicherungsfall in grobfahrlässiger Weise nicht, hat dies den ganzen oder teilweisen Entzug der Versicherungsleistungen zur Folge; es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, dass die Vertragsverletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist.

Version 10/2020

A



Teil B: Kundeninformation Europ Assistance Versicherteninformation nach VVG

Die folgenden für die Kunden bestimmten Informationen geben eine kurze und verständliche Übersicht über die Identität des Versicherers sowie den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, VVG). Aufgrund des mit der Visa Card Payment Services SA, Hagenholzstrasse 56, Postfach 7007, 8050 Zürich (nachfolgend Versicherungsnehmerin genannt), abgeschlossenen Kollektiv-Versicherungsvertrags gewährt Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG (nachfolgend EUROP ASSISTANCE genannt) im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bezüglich der aufgeführten Versicherungskomponenten Versicherungsschutz zugunsten der auf S. 6/7 aufgeführten Visa Card Karten.

1. Parteien

1.1 Versicherer

Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG,
Avenue Perdtemps 23, Postfach 3200, 1260 Nyon 1.

1.2 Versicherungsnehmerin

Visa Card Payment Services SA (ehemals Visa Card Services SA), Hagenholzstrasse 56, Postfach 7007, 8050 Zürich, auch vertreten durch Würth Financial Services AG, Versicherungsbroker, Churerstrasse 10, 9400 Rorschach.

1.3 Kartenherausgeberin

Visa Card Services SA, Hagenholzstrasse 56, Postfach 7007, 8050 Zürich.

2. Versicherte Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Die Versicherungskomponenten lauten im Einzelnen wie folgt.

Für Karteninhaber von Visa Classic- und World Silber-Kreditkarten sowie kombinierten Visa Silber-Zahlkarten mit einer Kredit-Funktion gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7:

- A. Reiseannullierungskostenversicherung
- B. Reiseunterbruchversicherung

Für Karteninhaber von Visa Gold- und World Gold-Kreditkarten sowie kombinierten Visa Gold-Zahlkarten mit einer Kredit-Funktion gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7:

- A. Reiseannullierungskostenversicherung
- B. Reiseunterbruchversicherung

- C. Gepäckverspätungsversicherung
- D. Gepäckversicherung bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigung
- E. Medizinische Reise-Assistance

3. Versicherte Karten und Personen

3.1 Versicherte Karten

Versichert sind die von der Kartenherausgeberin herausgegebenen Visa Classic-, Gold-, World Silber- und World Gold-Kreditkarten sowie die von der Kartenherausgeberin herausgegebenen kombinierten Silber- und Gold-Zahlkarten mit einer Kredit-Funktion gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7. **Bei kombinierten Zahlkarten mit zwei Zahlfunktionen (Kredit- und Debit-Funktion) gilt der Versicherungsschutz nur bei Verwendung der Kredit-Funktion. Keine Versicherungsdeckung besteht bei Verwendung der Debit-Funktion.**

3.2 Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten der Karteninhaber (Haupt-, Zweit-, Zusatz- und Partnerkarten), dessen Ehegatte bzw. Konkubinatspartner oder der eingetragene Partner (mit gleicher Wohnadresse und gleichem Wohnsitz) sowie unterstützungsberechtigte ledige Kinder des Karteninhabers bzw. des Konkubinatspartners bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, welche im gleichen Haushalt leben. Die Versicherung gilt ebenfalls für Partner- und Zusatzkarten zur Hauptkarte für den umschriebenen Personenkreis.

4. Wesentliche Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- Ereignisse, die bereits bei der Buchung der Reise eingetreten sind, oder Ereignisse, deren Eintritt für die versicherte Person zum Zeitpunkt der Buchung ihrer Reise offensichtlich war.
- Massnahmen und Kosten, die nicht von EUROP ASSISTANCE bestellt oder genehmigt wurden.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Beteiligung an gefährlichen Handlungen, deren Risiken genau bekannt sind.

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Ausschlussfälle. Weitere Ausschlussfälle werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie im VVG geregelt.

5. Prämie

Die Versicherungsprämie trägt die Versicherungsnehmerin.

6. Pflichten im Schadenfall

- Die versicherten Personen haben ihre Melde-, gesetzlichen und vertraglichen Informations- sowie Verhaltenspflichten uneingeschränkt zu erfüllen (z. B. die Pflicht, der Kartenherausgeberin oder Versicherungsnehmerin unverzüglich jeden Schadenfall zu melden).
- Die versicherten Personen haben alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Höhe des Schadens einzudämmen und zur Aufklärung seiner Ursache beizutragen (z. B. indem sie Dritte ermächtigen, Dokumente, Informationen und sonstige zur Klärung des Schadens notwendige Unterlagen an EUROP ASSISTANCE weiterzugeben).
- Falls ein Kostenvorschuss geleistet wurde, hat die versicherte Person EUROP ASSISTANCE den Vorschussbetrag innert 30 Tagen zurückzuzahlen.

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Pflichten. Weitere Pflichten werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie im VVG geregelt.

7. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt ab Ausstellung der Karte durch die Kartenherausgeberin und der Inbesitznahme durch den Karteninhaber. Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des Kartenvertrags (Kündigung durch die Kartenherausgeberin oder den Karteninhaber) bzw. mit dem Verfall der Karte oder dem Ausschluss aus oder der Kündigung des Kollektiv-Versicherungsvertrags zwischen der Versicherungsnehmerin und EUROP ASSISTANCE.

8. Bearbeitung von persönlichen Daten

Bei Zustandekommen eines Kartenvertrags erhält nur die Visa Payment Services SA als Versicherungsnehmerin die Kundendaten der Versicherten (Karteninhaber). Sowohl Versicherungsnehmerin als auch Kartenherausgeberin sind berechtigt, in einem von der versicherten Person gemeldeten Schadenfall die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Kundendaten (insbesondere Personalien sowie Art und Dauer des Kartenvertrags) einschliesslich sämtlicher durch die versicherten Personen eingereichten Unterlagen zu bearbeiten und EUROP ASSISTANCE sowie

WÜRTH bekannt zu geben bzw. weiterzuleiten. Dies geschieht ausschliesslich im Rahmen eines gemeldeten Schadenfalls zur Prüfung der vom Karteninhaber angemeldeten Versicherungsansprüche.

Die Versicherungsnehmerin, die Kartenherausgeberin, EUROP ASSISTANCE sowie WÜRTH bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwenden diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Leistungsfällen und für statistische Auswertungen. Die Versicherungsnehmerin, die Kartenherausgeberin, EUROP ASSISTANCE sowie WÜRTH sind befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung unmittelbar notwendigen Daten bei involvierten Dritten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gelten die Beteiligten im Rahmen der Vertrags- und Schadenabwicklung als ermächtigt, bei derartigen Dritten sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Falls notwendig, werden die Daten im erforderlichen Umfang an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige, weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmisbrauchs erfolgen.

Die Beteiligten verpflichten sich, die derart erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Daten werden von den vorgenannten Parteien physisch und/oder elektronisch aufbewahrt.

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

1. Versicherte Karten und Personen

1.1 Versicherte Karten

Versichert sind die von der Kartenherausgeberin herausgegebenen Visa Classic-, Gold-, World Silber- und World Gold-Kreditkarten sowie die von der Kartenherausgeberin herausgegebenen kombinierten Silber- und Gold-Zahlkarten mit einer Kredit-Funktion gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7. **Bei kombinierten Zahlkarten mit zwei Zahlfunktionen (Kredit- und Debit-Funktion) gilt der Versicherungsschutz nur bei Verwendung der Kredit-Funktion. Keine Versicherungsdeckung besteht bei Verwendung der Debit-Funktion.**

1.2 Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten der Karteninhaber (Haupt-, Zweit-, Zusatz- und Partnerkarten), dessen Ehegatte bzw. Konkubinatspartner oder der eingetragene Partner (mit gleicher Wohnadresse und gleichem Wohnsitz) sowie unterstützungsberechtigte ledige Kinder des Karteninhabers bzw. des Konkubinatspartners bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, welche im gleichen Haushalt leben. Die Versicherung gilt ebenfalls für Partner- und Zusatzkarten zur Hauptkarte für den umschriebenen Personenkreis.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung ist weltweit inklusive der Schweiz gültig, sofern kein anderer Geltungsbereich unter «Besondere Bestimmungen für die einzelnen Versicherungskomponenten (II)» vorgesehen ist.

3. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt ab Ausstellung der Karte durch die Kartenherausgeberin und der Inbesitznahme durch den Karteninhaber. Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des Kartenvertrags (Kündigung durch die Kartenherausgeberin oder den Karteninhaber) bzw. mit dem Verfall der Karte oder dem Ausschluss aus oder der Kündigung des Kollektiv-Versicherungsvertrags zwischen der Versicherungsnehmerin und EUROP ASSISTANCE.

4. Akzept der AVB und Versicherungsbestätigung

Die vorliegenden AVB werden dem Versicherten zusammen mit seiner Visa Karte zugestellt oder können via Telefon +41 (0)58 958 80 44 angefordert werden bzw. werden auf viseca.ch/versicherungen zur

Verfügung gestellt und gelten als Versicherungsbestätigung. Mit der Benützung der Karte bestätigt der Versicherte, die AVB erhalten, zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben.

5. Übersicht der Versicherungskomponenten

Für Karteninhaber von Visa Classic- und World Silber-Kreditkarten sowie kombinierten Visa Silber-Zahlkarten mit einer Kredit-Funktion gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7:

- A. Reiseannullierungskostenversicherung
- B. Reiseunterbruchversicherung

Für Karteninhaber von Visa Gold- und World Gold-Kreditkarten sowie kombinierten Visa Gold-Zahlkarten mit einer Kredit-Funktion gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7:

- A. Reiseannullierungskostenversicherung
- B. Reiseunterbruchversicherung
- C. Gepäckverspätungsversicherung
- D. Gepäckversicherung bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigung
- E. Medizinische Reise-Assistance

6. Pflichten im Schadenfall

- Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u. a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der Kartenherausgeberin oder der Versicherungsnehmerin).
- Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was sie zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber EUROP ASSISTANCE von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.
- Kann die versicherte Person Leistungen, welche EUROP ASSISTANCE erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an EUROP ASSISTANCE abtreten.
- Die Schadenformulare können unter viseca.ch/versicherungen heruntergeladen bzw. bei der Kartenherausgeberin oder der Versicherungsnehmerin unter Telefon +41 (0)58 958 80 44 angefordert werden.

7. Verletzung der Pflichten

Sollte die versicherte Person die im Schadenfall zu beachtenden Pflichten nicht einhalten, können die Leistungen gekürzt oder abgelehnt werden.

8. Definitionen

8.1 Reise: Diese beginnt mit dem Verlassen des Wohnsitzes, dauert max. 45 Tage, beinhaltet mindestens eine Übernachtung ausserhalb des Wohnsitzes, muss einen Hin- und einen Rückweg umfassen und endet mit der Rückkehr an den Wohnsitz.

8.2 Wohnsitz: Ort des gewöhnlichen (eingetragenen) Hauptwohnsitzes der versicherten Person.

8.3 Schweiz: Das gesamte Staatsgebiet der Schweiz, einschliesslich der Enklaven Büsingen und Campione sowie der Grenzgebiete, und das Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein.

8.4 Ausland: Jedes andere Land als die Schweiz.

8.5 Schengenraum: Alle Staaten, die dem Schengener Abkommen beigetreten sind. Es sind dies Belgien, Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn (Stand Januar 2016).

8.6 Nahestehende Personen: Ehepartner, Lebenspartner inkl. deren Eltern und Kinder, Kind, Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Schwiegereltern, Schwiegersohn/-tochter, Grosseltern und Enkelkinder der versicherten Person.

8.7 Unfall: Die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

8.8 Schwere Erkrankung/schwere Unfallfolgen: Wenn eine Einlieferung in ein Spital (mindestens eine Übernachtung) notwendig ist, wenn im Rahmen der Behandlung ein in der Schweiz rezeptpflichtiges Medikament vom Arzt verschrieben werden muss, wenn der Arzt eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens fünf Arbeitstagen

anordnet oder eine Reiseuntauglichkeit schriftlich attestiert.

8.9 Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel: Jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benützung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.

8.10 Persönliche Effekten: Persönliche Sachen, welche die versicherte Person mit sich führt.

9. Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt nur für private Reisen. Damit die versicherte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses Anspruch auf eine Versicherungsleistung hat, muss sie nebst den Pflichten gemäss Ziffer I 6 und den unter «Besondere Bestimmungen für die einzelnen Versicherungskomponenten (II)» erwähnten Pflichten folgende kumulativen Nachweise im Zeitpunkt des Schadenfalles erbringen können:

- Nachweis des Schadenfalls (Schadenformular kann bei der Kartenherausgeberin, Telefon +41 (0)58 958 80 44 oder viseca.ch/versicherungen, bezogen werden).
- Nachweis, dass die Reise durch die versicherte Person mindestens zu 60% mit einer gültigen Visa-Kreditkarte oder der dazugehörenden Partnerkarte resp. zwingend mit der Kredit-Funktion einer gültigen kombinierten Zahlkarte bezahlt wurde (Transaktionsbeleg oder Monatsrechnung des Kreditkartenkontos). Diese Voraussetzung gilt nicht für die Medizinische Reise-Assistance (Teil B Ziffer II E).
- Nachweis eines gültigen Kartenvertrags zwischen dem Versicherten und der Kartenherausgeberin (Kreditkartennummer).
- Auf Verlangen Nachweis des privaten Charakters der Reise.

Die erforderlichen Dokumente sind der Kartenherausgeberin oder der Versicherungsnehmerin innert nützlicher Frist zukommen zu lassen.

10. Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

11. Subsidiaritätsklausel

Der vorliegende Versicherungsschutz ist subsidiär zu allfälligen anderen obligatorischen oder fakultativen

Versicherungen und beschränkt sich auf den Teil der Versicherungsleistungen, die den anderen Versicherungsvertrag übersteigt resp. von diesem nicht abgedeckt ist. Die Kosten werden insgesamt nur einmal erstattet. Falls EUROP ASSISTANCE dennoch Leistungen für denselben Schaden erbracht hat, gelten diese als Vorschuss, und der Versicherte tritt die Ansprüche, die er gegen Dritte (obligatorische oder fakultative Versicherung) geltend machen kann, in dieser Höhe an EUROP ASSISTANCE ab.

12. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, an dem EUROP ASSISTANCE die zur Feststellung der Schadenhöhe und ihrer Leistungspflicht erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Vier Wochen nach Eingang der Schadenmeldung kann die Zahlung der mindestens zahlbaren und anerkannten Entschädigung als Abschlagszahlung gefordert werden. Die Zahlungspflicht von EUROP ASSISTANCE wird aufgeschoben, solange durch Verschulden der versicherten Person oder des Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt und gezahlt werden kann. Insbesondere wird die Entschädigungsleistung so lange nicht fällig, wie

- Zweifel bezüglich der Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen.
- die versicherte Person oder der Anspruchsberechtigte Gegenstand eines polizeilichen oder strafrechtlichen Untersuchungsverfahrens wegen des Schadens ist, solange dieses noch nicht abgeschlossen ist.

13. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Neben den unter den «Besonderen Bestimmungen für die einzelnen Versicherungskomponenten (II)» aufgeführten Einschränkungen und Ausschlüssen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schäden,

- die durch grobfahrlässige oder vorsätzliche Handlungen bzw. Unterlassungen herbeigeführt wurden.
- die durch Alkohol-, Drogen- oder Arzneimittelmissbrauch herbeigeführt wurden.
- die als Folge der Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten mit Motorfahrzeugen, Motorschlitten oder Motorbooten entstanden sind.
- die als Ereignisse im Zusammenhang mit einer vollendeten oder versuchten vorsätzlichen Straftat angesehen werden.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Klagen gegen EUROP ASSISTANCE können beim Gericht am schweizerischen Wohnsitz der versicherten Person oder am Sitz von EUROP ASSISTANCE eingereicht werden.

15. Ergänzende Rechtsgrundlagen

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gelten die Regelungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

16. Kontaktadresse

Die Kartenherausgeberin Visa Card Services SA, Hagenholzstrasse 56, Postfach 7007, 8050 Zürich, Schweiz, nimmt im Namen und Auftrag der Versicherungsnehmerin Visa Payment Services SA Informationen und Meldungen entgegen und leitet ihr diese weiter.

B

II Besondere Bestimmungen für die einzelnen Versicherungskomponenten

A. Reiseannullierungskostenversicherung

1. Versicherte Ereignisse und Kosten

EUROP ASSISTANCE übernimmt die Annullierungs- oder allfällige Umbuchungskosten, die aufgrund des zwischen der versicherten Person einerseits und dem Leistungserbringer (z. B. Reise- oder Transportunternehmen, Vermieter, Kurs- oder Seminarveranstalter) andererseits geschlossenen Vertrags zahlbar sind, einschliesslich der Verwaltungsgebühren, wenn die Reise wegen eines versicherten Ereignisses

- nicht angetreten werden kann oder
- nur verspätet angetreten werden kann.

1.1 Als versicherte Ereignisse gelten:

- Unfall, schwere Unfallfolgen, schwere Erkrankung oder Ableben der versicherten Person.
- Unfall, schwere Unfallfolgen, schwere Erkrankung oder Ableben einer der versicherten Person nahestehenden Person.
- Unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person nach erfolgter Buchung der Reise.
- Wenn das Eigentum der versicherten Person am Wohnort infolge Diebstahls, Wasser-, Feuer- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird und deshalb die Anwesenheit zu Hause unabdingbar ist.
- Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA), das Reise-land, für das die versicherte Person die Reise vor der Empfehlung gebucht hat, nicht zu bereisen.
- Schwere Schwangerschaftskomplikationen der versicherten Person, der Ehe- oder Lebenspartnerin oder einer Person, mit der die versicherte Person reisen will, sofern sie in der Reisebestätigung genannt ist.
- Unvorhergesehene Ereignisse auf der geplanten Reiseroute wie kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, Quarantäne oder Epidemien, Elementarereignisse (z. B. Vulkanausbrüche, Erdbeben, Seebeben [Tsunamis]) oder Veränderungen der Atomstruktur, wenn diese das Leben der versicherten Person konkret gefährden oder aufgrund dieser Ereignisse von amtlicher Stelle (EDA) von einer Reise ausdrücklich abgeraten wird.

- Wenn persönliche Dokumente der versicherten Person, die für die Reise unerlässlich sind, gestohlen werden und der Diebstahl der zuständigen Polizeibehörde gemeldet wird.

1.2 Versicherungssummen

Alle von EUROP ASSISTANCE vor Reiseantritt wegen eines versicherten Ereignisses zu erbringenden Leistungen sind pro Jahr und Karte auf den von den versicherten Personen für ihre Reise bezahlten Preis begrenzt.

Bei Reisen oder Anmietung in Gemeinschaft mit anderen Personen sind die vor Reiseantritt zu erbringenden Leistungen pro Ereignis und Jahr auf den jeweiligen Anteil der versicherten Personen begrenzt.

In jedem Fall zahlt EUROP ASSISTANCE maximal den Betrag pro Jahr und Karte von CHF 10 000.– für Karteninhaber von Visa Classic- und World Silber-Kreditkarten sowie kombinierten Visa Silber-Zahlkarten mit einer Kredit-Funktion gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7, und CHF 20 000.– pro Jahr und Karte für Karteninhaber von Visa Gold- und World Gold-Kreditkarten sowie kombinierten Visa Gold-Zahlkarten mit einer Kredit-Funktion gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7.

Die Reisekosten sind das Total der Kosten der für die Beförderung und Unterbringung der versicherten Person gebuchten Leistungen inkl. Kosten für gebuchte Aktivitäten während der Reise (z. B. Konzerte, Veranstaltungen, Sportevents, Ausflüge, Skipässe, Wellnessbehandlungen [ausgenommen sind Behandlungen, welche medizinisch angeordnet wurden]).

2. Nicht versicherte Ereignisse und Reisen

(in Ergänzung zu Ziffer I 13: Einschränkungen des Versicherungsschutzes)

2.1 Schlechter Heilungsverlauf

Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs zum Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben, bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind bzw. die versicherte Person deshalb in ärztlicher Behandlung ist.

2.2 Absage durch den Veranstalter

Wenn das Reiseunternehmen, der Veranstalter, der Vermieter usw. objektiv nicht in der Lage ist, die vertraglichen Leistungen teilweise oder gänzlich zu erbringen, die Reise absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen muss.

2.3 Geschäftsreisen/Sprach- und Ferienkuraufenthalte für berufliche Aus- und Weiterbildung

Geschäftsreisen sowie Sprach- und Ferienkuraufenthalte für berufliche Aus- und Weiterbildung, die der Arbeitgeber bezahlt.

3. Pflichten im Schadenfall

(in Ergänzung zu Ziffer I 6: Pflichten im Schadenfall)

Folgende Unterlagen müssen im Schadenfall (zusätzlich zu den in Ziffer I 9 erwähnten Unterlagen) an die im Schadenformular angegebene Adresse gesendet werden:

- Schadenformular (viseca.ch/versicherungen).
- Buchungsbestätigung.
- Annullierungsbestätigung/Annullierungskostenrechnung.
- Sonstige Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arzzeugnis mit Diagnose, Polizeirapport, Mietvertrag, Kündigung, Sterbeurkunde).

Sollte die versicherte Person die im Schadenfall zu beachtenden Pflichten nicht einhalten, können die Leistungen gekürzt oder abgelehnt werden.

B



B. Reiseunterbruchversicherung

Wichtiger Hinweis: Bei Eintreten eines Schadenereignisses ist EUROP ASSISTANCE via Kartenherausgeberin oder Versicherungsnehmerin (Telefon +41 (0)58 958 82 85) unverzüglich zu kontaktieren und ihre Zustimmung zu allfälligen Massnahmen sowie zu deren Kostenübernahme einzuholen.

1. Versicherte Ereignisse und Kosten

EUROP ASSISTANCE übernimmt die Kosten, die aufgrund des zwischen der versicherten Person einerseits und dem Leistungserbringer (z. B. Reise- oder Transportunternehmen, Vermieter, Kurs- oder Seminarveranstalter) andererseits geschlossenen Vertrags zahlbar sind, einschliesslich der Verwaltungsgebühren, wenn die Reise wegen eines versicherten Ereignisses unterbrochen bzw. abgebrochen oder verlängert werden muss.

1.1 Als versicherte Ereignisse gelten:

- Unfall, schwere Unfallfolgen, schwere Erkrankung oder Ableben der versicherten Person.
 - Unfall, schwere Unfallfolgen, schwere Erkrankung oder Ableben einer der versicherten Person nahestehenden Person.
 - Wenn das Eigentum der versicherten Person am Wohnort infolge Diebstahls, Wasser-, Feuer- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird und deshalb die Rückreise der versicherten Person unerlässlich ist.
 - Schwere Schwangerschaftskomplikationen der versicherten Person, der Ehe- oder Lebenspartnerin oder einer Person, mit der die versicherten Personen reisen, sofern sie in der Reisebestätigung genannt ist.
 - Unvorhergesehene Ereignisse auf der geplanten Reiseroute wie kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, Quarantäne oder Epidemien, Elementarereignisse (z. B. Vulkanausbrüche, Erdbeben, Seebeben [Tsunamis]) oder Veränderungen der Atomkernstruktur, wenn diese das Leben der versicherten Person konkret gefährden oder aufgrund dieser Ereignisse von amtlicher Stelle (EDA) von einer Weiterreise ausdrücklich abgeraten wird.
- Wird eine versicherte Person im Ausland von einem dieser Ereignisse überrascht, besteht Deckung für

diejenigen Schäden, welche während 14 Tagen nach dem erstmaligen Auftreten des betreffenden Ereignisses eintreten.

- Verpasste An-, Hin-, Weiter- und Rückreise: Die versicherte Person verpasst unverschuldet ihr Transportmittel auf der An-, Hin-, Weiter- oder Rückreise infolge unvorhergesehener Stornierung oder Einschränkung von planmässigen öffentlichen Verkehrsmitteln wegen
 - schlechten Wetters,
 - Streiks oder Arbeitskampfes,
 - Maschinenausfalls oder Unfalls.
- Wenn persönliche Dokumente der versicherten Personen, die für die Fortsetzung der Reise unerlässlich sind, gestohlen werden und der Diebstahl der zuständigen Polizeibehörde gemeldet wird.

1.2 Versicherungssummen

Alle von EUROP ASSISTANCE während der Reise wegen eines versicherten Ereignisses zu erbringenden Leistungen sind pro Jahr auf den von der versicherten Person für den nicht verbrauchten Teil ihrer Reise bezahlten Preis sowie die aufgrund des Unterbruchs entstandenen Rückreise- und Unterkunftsmehrkosten begrenzt. In jedem Fall zahlt EUROP ASSISTANCE maximal den Betrag von CHF 7 500.– für Karteninhaber von Visa Classic- und World Silber-Kreditkarten sowie kombinierten Visa Gold-Zahlkarten mit einer Kredit-Funktion gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7, und CHF 15 000.– pro Jahr und Karte für Karteninhaber von Visa Gold- und World Gold-Kreditkarten sowie kombinierten Visa Gold-Zahlkarten mit einer Kredit-Funktion gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7. In dieser Maximallimite ist die Deckung der Gepäckverspätungsversicherung (C) enthalten.

Leistungen bei Reiseunterbruch sind die den versicherten Personen nachweislich entstandenen Kosten für die gebuchten und vertraglich geschuldeten, aber nicht in Anspruch genommenen Reise- und/oder Unterkunftsleistungen sowie die Rückreise- und Unterkunftsmehrkosten.

Der Ersatz berechnet sich aus den gesamten Reisekosten abzüglich in Anspruch genommener Leistungen. Für die Erstattung der restlichen Kosten werden die nicht in Anspruch genommenen Reisetage zu den Gesamtreisetagen ins Verhältnis gesetzt.



Die Reisekosten sind das Total der Kosten der für die Beförderung und Unterbringung der versicherten Person gebuchten Leistungen inkl. Kosten für gebuchte Aktivitäten während der Reise (z. B. Konzerte, Veranstaltungen, Sportevents, Ausflüge, Skipässe, Wellnessbehandlungen [ausgenommen sind Behandlungen, welche medizinisch angeordnet wurden]).

2. Nicht versicherte Ereignisse und Reisen

(in Ergänzung zu Ziffer I 13: Einschränkungen des Versicherungsschutzes)

2.1 Schlechter Heilungsverlauf

Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs zum Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind bzw. die versicherte Person in ärztlicher Behandlung ist.

2.2 Absage durch den Veranstalter

Wenn das Reiseunternehmen, der Veranstalter, der Vermieter usw. objektiv nicht in der Lage ist, weiterhin die vertraglichen Leistungen zu erbringen, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände abrechnen muss, oder wenn er aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, die Rückreisekosten zu übernehmen.

2.3 Geschäftsreisen/Sprach- und Ferienkuraufenthalte für berufliche Aus- und Weiterbildung

Geschäftsreisen sowie Sprach- und Ferienkuraufenthalte für berufliche Aus- und Weiterbildung, die der Arbeitgeber bezahlt.

3. Pflichten im Schadenfall

(in Ergänzung zu Ziffer I 6: Pflichten im Schadenfall)

Um die Leistungen von EUROP ASSISTANCE beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses EUROP ASSISTANCE via Kartenherausgeberin oder Versicherungsnehmerin (Telefon +41 (0)58 958 82 85) unverzüglich kontaktieren und ihre Zustimmung zu allfälligen Massnahmen sowie zu deren Kostenübernahme einholen.

Folgende Unterlagen müssen im Schadenfall (zusätzlich zu den in Ziffer I 9 erwähnten Unterlagen) an die im Schadenformular angegebene Adresse gesendet werden:

- Schadenformular (viseca.ch/versicherungen).
- Buchungsbestätigung.

- Annullierungskostenrechnung.
- Sonstige Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes, vor Ort ausgestelltes Arztzeugnis mit Diagnose, Polizeirapport, Mietvertrag, Sterbeurkunde).

Sollte die versicherte Person die im Schadenfall zu beachtenden Pflichten nicht einhalten, können die Leistungen gekürzt oder abgelehnt werden.

B



C. Gepäckverspätungsversicherung

1. Versicherte Ereignisse und Kosten

Bei verspäteter Ankunft des Gepäcks der versicherten Person übernimmt EUROP ASSISTANCE die Kosten für die Beschaffung unverzichtbarer Bekleidung und Körperpflegeartikel.

Diese Entschädigung wird nur gezahlt, wenn das dem öffentlichen Transportunternehmen, mit dem die versicherte Person reist, anvertraute Gepäck nicht innerhalb von vier Stunden nach Ankunft der versicherten Person am Zielort (nicht aber Wohnort) eintrifft.

Die Versicherungssumme für sämtliche versicherten Leistungen beträgt maximal CHF 1000.– und darf kumulativ den Maximalbetrag, d. h. die mit der Reiseunterbruchversicherung pro Jahr und Karte fixierte Summe (B 1.2 Reiseunterbruchversicherung), nicht überschreiten.

2. Nicht versicherte Ereignisse und Kosten

(in Ergänzung zu Ziffer I 13: Einschränkungen des Versicherungsschutzes)

- Bekleidung und Körperpflegeartikel, die die versicherte Person mehr als 24 Stunden nach ihrer Ankunft am Zielort gekauft hat.
- Verspätete Ankunft des Gepäcks bei der Rückreise der versicherten Person zu ihrem Wohnsitz.
- Einkäufe, die die versicherte Person nach Lieferung des Gepäcks durch das öffentliche Transportunternehmen getätigt hat.
- Verspätungen infolge einer Beschlagnahme des Gepäcks der versicherten Person durch die Behörden (Zoll, Polizei).
- Verspätungen und Kosten, die durch Übergepäck bei einer Flugreise entstehen.
- Kosten für die Beförderung des Gepäcks, wenn dieses zusammen mit der versicherten Person hätte transportiert werden können.

3. Pflichten im Schadenfall

(in Ergänzung zu Ziffer I 6: Pflichten im Schadenfall)

- Im Schadenfall ist die versicherte Person verpflichtet,
- die Unregelmässigkeit in der Beförderung des Gepäcks dem Leistungserbringer bzw. Transportunternehmen zu melden und ein Schadenprotokoll erstellen zu lassen.
 - die Notwendigkeit der getätigten Ausgaben und deren angemessenes Verhältnis zur Art der Reise bzw.

der geplanten Aktivitäten während der Reise auf Verlangen von EUROP ASSISTANCE zu begründen.

Folgende Unterlagen müssen im Schadenfall (zusätzlich zu den in Ziffer I 9 erwähnten Unterlagen) an die im Schadenformular angegebene Adresse gesendet werden:

- Schadenformular (viseca.ch/versicherungen).
- Buchungsbestätigung.
- Bei Flugreisen: Schadenprotokoll der Fluggesellschaft.
- Original-Kaufquittungen (oder Garantieschein).

Sollte die versicherte Person die im Schadenfall zu beachtenden Pflichten nicht einhalten, können die Leistungen gekürzt oder abgelehnt werden.



D. Gepäckversicherung bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigung

1. Versicherte Ereignisse und Kosten

EUROP ASSISTANCE übernimmt die Kosten für die Reparatur bzw. maximal den Wiederbeschaffungswert bei Beschädigung, Verlust, Beraubung (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber der versicherten Person), Zerstörung oder Diebstahl des Reisegepäcks inkl. persönlicher Effekten während der Reise.

Folgende Kosten (Präventionskosten) sind mitversichert, soweit sie Folge eines versicherten Schadensfalls sind:

- Kosten, die bei der Abwendung eines unmittelbar drohenden Schadens entstehen.
- Schadenminderungskosten.

Die Versicherungssumme für sämtliche versicherte Leistungen beträgt maximal CHF 5000.– pro Jahr und Karte. Bei Beschädigung erstattet EUROP ASSISTANCE die Reparaturkosten, jedoch höchstens den Wiederbeschaffungswert – d. h. den Betrag, der für die Beschaffung oder Herstellung neuer Sachen zum Zeitpunkt des Schadenereignisses erforderlich ist. Der Restwert wird von der Entschädigungssumme abgezogen. Ein möglicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt. Bei Verlust, Beraubung, Zerstörung oder Diebstahl erstattet EUROP ASSISTANCE maximal den Wiederbeschaffungswert. Elektronische Geräte sind auf max. CHF 2000.– pro versichertes Ereignis beschränkt.

2. Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

(in Ergänzung zu Ziffer I 13: Einschränkungen des Versicherungsschutzes)

- Das Zurücklassen oder Abstellen von Sachen, auch für kurze Zeit, an einem jedermann zugänglichen Ort ausserhalb des direkten persönlichen Einflussbereiches der versicherten Person.
- Folgeschäden von Strassenverkehrsdelikten, Verstössen gegen Zollvorschriften, Beschlagnahme, Wegnahme oder Zurückbehaltung durch eine Regierung oder eine sonstige staatliche Behörde.
- Schäden, die sich aus Emaille- oder Lackabsplitterungen, Kratzern, Schrammen und Scheuerspuren oder Dellen, Rissen und Ablösungen jeder Art ergeben.
- Temperatur- und Witterungseinflüsse, Abnutzung oder die natürliche Beschaffenheit des Gutes.
- Schäden, die sich aus der Tatsache ergeben, dass

die Sachen vergessen, liegen gelassen oder verlegt wurden.

- Schäden, zu denen es aufgrund der Missachtung grundlegender Vorsichtsregeln durch den Versicherten kommt.
- Diebstahl aus einem Privat- oder Mietfahrzeug.

3. Nicht versicherte Gegenstände

- Motorfahrzeuge und Anhänger, Motorfahrräder, Wohnwagen, Mobilheime sowie Luftfahrzeuge, Fluggeräte und Flugkörper aller Art (auch Fallschirme und Gleitschirme sowie Modellflugzeuge), je samt Zubehör.
- Uhren, Schmucksachen und Pelze.
- Bargeld, Reisetickets, Abonnements, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparbücher, Edelsteine und -metalle.
- Smartphones, sofern die versicherte Person diese nicht als persönliche Effekten mit sich führt.

4. Verhaltenspflichten auf der Reise

Versicherte Wertgegenstände samt Zubehör müssen, wenn sie nicht getragen oder benützt werden, in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum unter separatem Verschluss (Koffer, Schrank, Safe) aufbewahrt werden. Die Art der Verwahrung muss in jedem Fall dem Wert der Sache angemessen sein.

5. Pflichten im Schadenfall

(in Ergänzung zu Ziffer I 6: Pflichten im Schadenfall)
Im Schadenfall ist die versicherte Person verpflichtet,

- unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen und ein Protokoll zu verlangen, wenn sie Opfer von Diebstahl oder Beraubung war.
- die Kartenherausgeberin oder die Versicherungsnehmerin (unter Telefon +41 (0)58 958 80 44) sofort, spätestens unverzüglich nach der Rückkehr, zu informieren.
- während und nach dem Schadenereignis nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anweisungen von EUROP ASSISTANCE via Kartenherausgeberin oder Versicherungsnehmerin (unter Telefon +41 (0)58 958 80 44) zu befolgen.
- Regressansprüche zu sichern, wenn der Schaden von einem Dritten (z. B. einem Transportunternehmen) verursacht oder verschlimmert wurde.

B



- den Verlust, die Beschädigung oder die Zerstörung des Gepäcks dem Leistungserbringer bzw. dem Transportunternehmen zu melden und ein Schadenprotokoll erstellen zu lassen.

Folgende Unterlagen müssen im Schadenfall (zusätzlich zu den in Ziffer 1 9 erwähnten Unterlagen) an die im Schadenformular angegebene Adresse gesendet werden:

- Schadenformular (viseca.ch/versicherungen).
- Buchungsbestätigung.
- Bei Flugreisen: Schadenprotokoll der Fluggesellschaft.
- Stellungnahme der Fluggesellschaft zum Rückerstattungsantrag.
- Bei Beschädigung: Reparaturrechnung oder Kostenvoranschlag.
- Bei Diebstahl: Polizeirapport.
- Original-Kaufquittungen (oder Garantieschein).

Im Fall von Diebstahl hat die versicherte Person EUROP ASSISTANCE die gegebenenfalls wiedergefundenen Sachen zur Verfügung zu stellen oder die von ihr bezogene Entschädigung, abzüglich eines allfälligen Minderwertes, zurückzuerstatten. EUROP ASSISTANCE ist nicht verpflichtet, geborgene oder beschädigte Sachen zurückzunehmen.

Sollte die versicherte Person die im Schadenfall zu beachtenden Pflichten nicht einhalten, können die Leistungen gekürzt oder abgelehnt werden.

B



E. Medizinische Reise-Assistance

Wichtiger Hinweis: Bei Eintreten eines Schadereignisses ist EUROP ASSISTANCE via Kartenherausgeberin oder Versicherungsnehmerin (Telefon +41 (0)58 958 82 85) unverzüglich zu kontaktieren und ihre Zustimmung zu allfälligen Massnahmen sowie zu deren Kostenübernahme einzuholen.

1. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Reisen auf der ganzen Welt, mit Ausnahme des Landes, in dem die versicherte Person ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat.

2. Umfang und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

2.1 Rückreise-, Rücktransport- und Heimführungskosten
Der Versicherungsschutz für Rückreise- und Rücktransportkosten gilt ausschliesslich für Karteninhaber mit Wohnsitz in den Ländern des Schengenraums. Die maximale Versicherungssumme beträgt für Karteninhaber mit Wohnsitz

- in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein CHF 250 000.– bzw.
- in den übrigen Schengenstaaten CHF 60 000.–.

2.2 Such- und Rettungskosten

Der Versicherungsschutz für Such- und Rettungskosten gilt ausschliesslich für Karteninhaber mit Wohnsitz in den Ländern des Schengenraums. Die maximale Versicherungssumme beträgt CHF 60 000.–.

2.3 Heilungskosten

Der Versicherungsschutz für Heilungskosten gilt ausschliesslich für Karteninhaber mit Wohnsitz in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Die maximale Versicherungssumme beträgt CHF 250 000.–.

3. Versicherte Ereignisse und Leistungen

EUROP ASSISTANCE garantiert eine Versicherungsdeckung während der Reise bei Unfall, schwerer Erkrankung oder Ableben der versicherten Person in Ergänzung zu den in der Reiseunterbruchversicherung enthaltenen Leistungen.

3.1 Rückreise/Rücktransport der versicherten Person bei schwerer Krankheit und Unfall

Wenn eine versicherte Person während einer Reise schwer erkrankt oder verunfallt, organisiert und übernimmt EUROP ASSISTANCE folgende Leistungen, so-

weit sie medizinisch erforderlich sind:

- Rückreise der versicherten Person an ihren Wohnsitz ohne medizinische Begleitung (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse).
- Rücktransport der versicherten Person unter ärztlicher Betreuung zu einem geeigneten, nahe dem Wohnort gelegenen Spital, und zwar per Bahn (1. Klasse, Schlafwagen oder Sitzplatz), per Linienflug, mit einem Ambulanzfahrzeug oder -flugzeug. EUROP ASSISTANCE behält sich die Möglichkeit vor, einen ersten Transport in ein für die erforderliche Behandlung geeignetes, dem Schadenort nahe gelegenes Spital zu veranlassen.

Zur Bestimmung der adäquaten Vorgehensweise in einem medizinischen Notfall, der Transportfähigkeit der versicherten Person, des Zeitpunkts des Rücktransports, der Art des zu verwendenden Transportmittels sowie der allfälligen Wahl eines Spitals kontaktiert der medizinische Dienst von EUROP ASSISTANCE den Arzt vor Ort sowie gegebenenfalls weitere behandelnde Ärzte. Für die durch EUROP ASSISTANCE getroffenen Entscheidungen sind ausschliesslich das gesundheitliche Wohl der versicherten Person und die Einhaltung geltender Vorschriften der Gesundheitsämter ausschlaggebend.

3.2 Rückreise einer Begleitperson

EUROP ASSISTANCE organisiert und übernimmt die Rückreise einer mitreisenden Person der versicherten Person. Die Rückreise der Begleitperson erfolgt in der Regel gemeinsam mit der versicherten Person. Nach Entscheidung des medizinischen Dienstes von EUROP ASSISTANCE kann die Rückreise der Begleitperson auch abweichend von derjenigen der versicherten Person erfolgen. In der Regel geschieht diese per Bahn in der 1. Klasse oder per Linienflug in der Economy-Klasse.

3.3 Such- und Rettungskosten

EUROP ASSISTANCE übernimmt die Kosten für Suche, Rettung und Bergung, wenn eine versicherte Person während der Reise als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss. Eine Rückerstattung ist ausschliesslich in Bezug auf Kosten möglich, die von einer offiziell für derartige Einsätze zugelassenen Gesellschaft in Rechnung gestellt werden.

B



3.4 Heimführung im Todesfall

Verstirbt die versicherte Person während der Reise, so organisiert und übernimmt EUROP ASSISTANCE den Transport der verstorbenen Person an den für ihre Bestattung angegebenen Ort in ihrem Wohnsitzland. EUROP ASSISTANCE übernimmt zudem alle Kosten, die für die Vorbereitungsarbeiten und die besonderen Transportvorkehrungen erforderlich sind.

3.5 Heilungskosten

EUROP ASSISTANCE garantiert eine Versicherungsdeckung bis zur maximalen Versicherungssumme ausschliesslich für Personen mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein bei Unfall oder schwerer Krankheit, welche unerwartet während der Reise im Ausland auftreten, eine notfallmässige Intervention unabdingbar machen und Letztere von einem Mediziner angeordnet sowie mittels Arztzeugnis bzw. medizinischem Rapport bestätigt wurde.

EUROP ASSISTANCE erbringt diese Leistungen als Subsidiärversicherung zu den gesetzlichen schweizerischen Sozialversicherungen (Unfallversicherungen, Krankenkasse usw.) und anderen Zusatzversicherungen, sofern diese die Kosten eines notfallmässigen Spitalaufenthaltes sowie einer ambulanten Notfallbehandlung nicht vollständig decken. Dabei sind folgenden Kosten versichert:

- Arzthonorare.
- Kosten für Medikamente und Transporte, die von einem Arzt verschrieben werden.
- Zahnärztliche Notfallbehandlungen.
- Kosten einer Spitaleinweisung bzw. eines Spitalaufenthaltes, welche/r von den Ärzten von EUROP ASSISTANCE im Einvernehmen mit dem Arzt vor Ort beschlossen wird, sofern die versicherte Person für transportunfähig befunden wurde. Die Übernahme der Spalkosten endet, sobald der Gesundheitszustand der versicherten Person den Rücktransport zulässt und EUROP ASSISTANCE diesen durchführen kann.

Wenn die versicherte Person über keine Kranken- oder Unfallversicherung verfügt, so erstattet EUROP ASSISTANCE nach Einreichen der Dokumente maximal 50% der Spital- oder ambulanten Behandlungskosten zurück, sofern diese aufgrund einer ärztlich attestierten schweren Erkrankung oder eines Unfalls entstanden sind. Andere Leistungen sind in diesem Fall nicht versichert.

3.6 Kostenvorschuss und Kostengutsprache

- Wenn die versicherte Person während einer Reise erkrankt oder verletzt wird und daraufhin in ein Spital eingewiesen wird, kann EUROP ASSISTANCE einen Spalkostenvorschuss in Höhe von CHF 5000.– pro versicherte Person und Ereignis leisten. Der vorgeleistete Betrag ist EUROP ASSISTANCE innert 30 Tagen nach Rückkehr in das Wohnsitzland zurückzuzahlen.
- Falls notwendig, leistet EUROP ASSISTANCE eine Kostengutsprache.

4. Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

4.1 Generelle Ausschlüsse

- Massnahmen und Kosten, die nicht von EUROP ASSISTANCE angewiesen oder genehmigt wurden, sowie alle Massnahmen und Kosten, deren Übernahme nicht ausdrücklich in den AVB vorgesehen ist.
- Kosten, die der versicherten Person für eine ärztliche Behandlung und/oder einen Spitalaufenthalt in ihrem Wohnsitzland entstehen.
- Krankheits-/Unfallereignisse, welche bereits bei der Buchung bzw. beim Antritt der Reise eingetreten sind oder solche, deren Eintritt für die versicherte Person zum Zeitpunkt der Buchung bzw. des Reiseantritts offensichtlich waren.
- Schlechter Heilungsverlauf: Wenn eine Erkrankung oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs zum Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben, bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind bzw. die versicherte Person deshalb in ärztlicher Behandlung ist.
- Organisation und Übernahme des in Ziffer E 3.1 vorgesehenen Transports bei leichten Erkrankungen, die vor Ort behandelt werden können und die versicherte Person nicht an ihrer Weiterreise oder ihrem Aufenthalt hindern.
- Folgen eines Suizidversuchs oder Suizids.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Pandemien, Epidemien oder Quarantäne-Massnahmen, wenn von einer Reise in das betroffene Gebiet von amtlicher Stelle (EDA) ausdrücklich abgeraten wird.
- Ereignisse, die mit der Teilnahme an Rennfahrten, Rallyes und sonstigen vergleichbaren Ereignissen verbunden sind sowie das mit derartigen Ereignissen verbundene Training.
- Ereignisse, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an Wettkämpfen oder an professionellen Sporttrainings stehen.

- Ereignisse, welche im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme an Streiks, Aufständen oder Unruhen stehen.
- Ereignisse, die beim Lenken eines Motorfahrzeugs oder -bootes ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis entstehen, oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt.
- Ereignisse im Zusammenhang mit dem Missbrauch von Alkohol, Drogen, Medikamenten, Betäubungsmitteln und vergleichbaren Erzeugnissen.
- Ereignisse im Zusammenhang mit dem tatsächlichen oder versuchten Begehen einer vorsätzlichen Straftat oder eines vorsätzlichen Delikts.
- Ereignisse, die aufgrund grobfahrlässigen Handelns und Verschümnissen der versicherten Personen entstehen.
- Reisen zum Zwecke medizinischer Behandlungen.
- Kosten für Thermalkuren, die Unterbringung in einem Altersheim für Rehabilitationsmassnahmen, Krankengymnastik, Chiropraktik, Massage- und Wellnessbehandlungen oder Schönheitsoperationen.
- Kosten im direkten Zusammenhang mit einer Entführung und den zur Freilassung der versicherten Person getroffenen Massnahmen.
- Kosten für Sehhilfen (z. B. Brille oder Kontaktlinsen), medizinische Hilfsmittel und Prothesen (insbesondere Zahnprothesen).
- Kosten für den Kauf von Impfstoffen und Kosten für die Impfung.
- Kosten eines Check-ups des Gesundheitszustands sowie ärztliche Kontrolluntersuchungen.
- Kosten im Zusammenhang mit der Diagnose oder Behandlung einer Schwangerschaft, die bereits vor Reiseantritt bekannt war (mit Ausnahme unvorhersehbarer Komplikationen), und in jedem Fall für Schwangerschaften ab der 28. Woche.
- Sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit einer künstlichen Befruchtung oder einem freiwilligen Schwangerschaftsabbruch.
- Kosten im Zusammenhang mit medizinischen oder paramedizinischen Leistungen und dem Erwerb von Produkten, deren therapeutischer Nutzen in der Schweiz nicht anerkannt ist.
- Nicht durch Originalbelege nachweisbare Kosten.
- Kosten betreffend Selbstbehalt der Krankenkasse oder jeder sonstigen Vorsorgeeinrichtung.
- Kosten für Verpflegung, Telefongespräche, Arbeitsausfall sowie sonstige Vermögensschäden.

4.2 Ausschluss der Haftung

EUROP ASSISTANCE haftet nicht bei unterlassener Leistungserfüllung infolge höherer Gewalt und kann keinesfalls die offiziellen örtlichen Träger von Notfalldiensten wie Polizei und Feuerwehr ersetzen. Bei verspäteter Schadenmeldung übernimmt EUROP ASSISTANCE keinerlei Haftung für Leistungen, die nicht zu gegebener Zeit erbracht werden konnten.

Assistance-Leistungen werden nicht für versicherte Personen garantiert, die in Länder reisen, in denen Krieg oder Bürgerkrieg, offenkundige politische Instabilität oder Volksaufstände, Unruhen, Terroranschläge, Repressalien, Naturkatastrophen, Vulkanausbrüche, Kernspaltungen/-fusionen, Epidemien, Pandemien oder jeder sonstige Fall von höherer Gewalt herrschen.

5. Ansprüche gegenüber Dritten

Die versicherte Person verpflichtet sich, alle Rechte, die sie gegebenenfalls gegenüber Dritten geltend machen kann, bis in Höhe der erbrachten Leistungen an EUROP ASSISTANCE abzutreten.

6. Abtretung und Verrechnung

Ansprüche auf Zahlung von Versicherungsleistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von EUROP ASSISTANCE abgetreten werden. EUROP ASSISTANCE ist berechtigt, zu Unrecht ausgezahlte Leistungen zurückzufordern.

7. Pflichten im Schadenfall

(in Ergänzung zu Ziffer I 6: Pflichten im Schadenfall)
Um die Leistungen von EUROP ASSISTANCE beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses EUROP ASSISTANCE via Kartenherausgeberin oder Versicherungsnehmerin (Telefon +41 (0)58 958 82 85) unverzüglich kontaktieren und ihre Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen sowie zu deren Kostenübernahme einholen.

- Im Schadenfall ist die versicherte Person verpflichtet,
- unmittelbar nach der Rückkehr in die Schweiz unter Anleitung von EUROP ASSISTANCE alle notwendigen Schritte zu unternehmen, die für die Rückerstattung der Heilungskosten durch die Krankenkasse oder jedem anderen Versicherer zu erfolgen hat.
 - Kopien der ärztlichen Behandlungskostenrechnungen und die Originalabrechnungen der Vorsorge-

B



einrichtungen, welche die entstandenen Ausgaben und die gewährten Rückerstattungen belegen, an EUROP ASSISTANCE zu übermitteln. Die Ärzte von EUROP ASSISTANCE behalten sich vor, bei einem Arztzeugnis Kontakt mit dem behandelnden Arzt aufzunehmen.

Folgende Unterlagen müssen im Schadenfall (zusätzlich zu den in Ziffer I 9 erwähnten Unterlagen) an die im Schadenformular angegebene Adresse gesendet werden:

- Schadenformular (viseca.ch/versicherungen).
- Buchungsbestätigung.
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, medizinischer Rapport, Sterbeurkunde).

Sollte die versicherte Person die im Schadenfall zu beachtenden Pflichten nicht einhalten, können die Leistungen gekürzt oder abgelehnt werden.

Version 10/2020

B



Die nachfolgende Versicherteninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Aufgrund des mit Visa Payment Services SA abgeschlossenen Kollektiv-Versicherungsvertrags zugunsten der auf S. 6/7 aufgeführten Visa Karten gewährt AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz) (nachfolgend Allianz Assistance genannt) im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) bezüglich der aufgeführten Versicherungskomponenten Versicherungsschutz.

1. Parteien

1.1 Versicherer

AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen.

1.2 Versicherungsnehmerin

Visa Payment Services SA (ehemals Visa Card Services SA), Hagenholzstrasse 56, Postfach 7007, 8050 Zürich, auch vertreten durch Würth Financial Services AG, Versicherungsbroker, Churerstrasse 10, 9400 Rorschach.

1.3 Kartenherausgeberin

Visa Card Services SA, Hagenholzstrasse 56, Postfach 7007, 8050 Zürich.

2. Versicherte Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Die Versicherungskomponenten lauten im Einzelnen wie folgt.

Für Karteninhaber von Visa Prepaid-Karten sowie kombinierten Visa Bronze-Zahlkarten mit einer Prepaid-Funktion gemäss Versicherungsübersicht, S.6/7: C. Bestpreis-Garantie

Für Karteninhaber von Visa Classic- und World Silber-Kreditkarten sowie kombinierten Visa Silber-Zahlkarten mit einer Kredit-Funktion gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7:

- C. Bestpreis-Garantie
- D. Garantieverlängerung

Für Karteninhaber von Visa Gold- und World Gold-Kreditkarten sowie kombinierten Visa Gold-Zahlkarten mit einer Kredit-Funktion gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7:

- A. Mietwagen-Selbstbehaltversicherung
- B. Einkaufsversicherung
- C. Bestpreis-Garantie
- D. Garantieverlängerung

3. Versicherte Karten und Personen

3.1 Versicherte Karten

Versichert sind die von der Kartenherausgeberin herausgegebenen Visa Classic-, Gold-, World Silber- und World Gold-Kreditkarten, Prepaid-Karten sowie die von der Kartenherausgeberin herausgegebenen kombinierten Silber-, Gold- und Bronze-Zahlkarten mit einer Kredit- oder Prepaid-Funktion gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7. **Bei kombinierten Zahlkarten mit zwei Zahlfunktionen (Kredit-/Prepaid- und Debit-Funktion) gilt der Versicherungsschutz nur bei Verwendung der Kredit- oder Prepaid-Funktion. Keine Versicherungsdeckung besteht bei Verwendung der Debit-Funktion.**

3.2 Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten der Karteninhaber (Haupt-, Zweit-, Zusatz- und Partnerkarten), dessen Ehegatte bzw. Konkubinatspartner oder der eingetragene Partner (mit gleicher Wohnadresse und gleichem Wohnsitz) sowie unterstützungsberechtigte ledige Kinder des Karteninhabers bzw. des Konkubinatspartners bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, welche im gleichen Haushalt leben. Die Versicherung gilt ebenfalls für Partner- und Zusatzkarten zur Hauptkarte für den umschriebenen Personenkreis.

4. Wesentliche Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- Ereignisse, die bei Ausstellung oder Inbesitznahme der Karte bereits eingetreten sind oder deren Eintritt bei Ausstellung oder Inbesitznahme der Karte erkennbar waren.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Kriegen, Terroranschlägen, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wesentlich einer Gefahr aussetzt.

C

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Ausschlussfälle. Weitere Ausschlussfälle werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie im VVG geregelt.

5. Prämie

Die Versicherungsprämie trägt die Versicherungsnehmerin.

6. Pflichten im Schadenfall

- Die versicherten Personen haben ihre Melde-, gesetzlichen und vertraglichen Informations- sowie Verhaltenspflichten uneingeschränkt zu erfüllen (z. B. ist ein Schaden durch Raub oder Diebstahl der zuständigen Polizeidienststelle innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung anzuzeigen).
- Die versicherten Personen haben alles in ihrer Macht Stehende zu tun, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (z. B. indem sie Dritte ermächtigen, Dokumente, Informationen und sonstige zur Klärung des Schadens notwendige Unterlagen an Allianz Assistance weiterzugeben).

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Pflichten. Weitere Pflichten werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie im VVG geregelt.

7. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt ab Ausstellung der Karte durch die Kartenherausgeberin und der Inbesitznahme durch den Karteninhaber. Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des Kartenvertrags (Kündigung durch die Kartenherausgeberin oder den Karteninhaber) bzw. mit dem Verfall der Karte oder dem Ausschluss aus oder der Kündigung des Kollektiv-Versicherungsvertrags zwischen der Versicherungsnehmerin und Allianz Assistance.

8. Bearbeitung von persönlichen Daten

Bei Zustandekommen eines Kartenvertrags erhält nur die Visa Payment Services SA als Versicherungsnehmerin die Kundendaten der Versicherten (Karteninhaber). Sowohl Versicherungsnehmerin als auch Kartenherausgeberin sind jedoch berechtigt, in einem von der versicherten Person gemeldeten Schadenfall die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Kundendaten (insbesondere Personalien sowie Art und Dauer des Kartenvertrags) einschliesslich sämtlicher durch die versicherten Personen eingereichten Unterlagen zu bearbeiten und Allianz Assistance

sowie WÜRTH bekannt zu geben bzw. weiterzuleiten. Dies geschieht ausschliesslich im Rahmen eines gemeldeten Schadenfalls zur Prüfung der vom Karteninhaber angemeldeten Versicherungsansprüche.

Die Kartenherausgeberin, die Versicherungsnehmerin, WÜRTH und Allianz Assistance bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwenden diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Leistungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Kartenherausgeberin, die Versicherungsnehmerin, Allianz Assistance sowie WÜRTH sind befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung unmittelbar notwendigen Daten bei involvierten Dritten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gelten die Beteiligten im Rahmen der Vertrags- und Schadenabwicklung als ermächtigt, bei derartigen Dritten sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Falls notwendig, werden die Daten im erforderlichen Umfang an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige, weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

Die Beteiligten verpflichten sich, die derart erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Daten werden von den vorgenannten Parteien physisch und/oder elektronisch aufbewahrt.



AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz) (nachfolgend Allianz Assistance genannt), erbringt die gemäss Kollektiv-Versicherungsvertrag mit der Viseca Payment Services AG (nachfolgend Versicherungsnehmerin genannt) vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen zugunsten der auf S. 6/7 aufgeführten Viseca Karten. Diese sind definiert durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie ergänzend durch die Bestimmungen des schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes.

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungsbestandteile

Die «Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungsbestandteile» gelten nur, sofern keine anderslautenden Bestimmungen in den «Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungsbestandteilen» vorgesehen sind.

1. Versicherte Karten und Personen

1.1 Versicherte Karten

Versichert sind die von der Kartenherausgeberin herausgegebenen Viseca Classic-, Gold-, World Silber- und World Gold-Kreditkarten, Prepaid-Karten sowie die von der Kartenherausgeberin herausgegebenen kombinierten Silber-, Gold- und Bronze-Zahlkarten mit einer Kredit- oder Prepaid-Funktion gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7. **Bei kombinierten Zahlkarten mit zwei Zahlfunktionen (Kredit-/Prepaid- und Debit-Funktion) gilt der Versicherungsschutz nur bei Verwendung der Kredit- oder Prepaid-Funktion. Keine Versicherungsdeckung besteht bei Verwendung der Debit-Funktion.**

1.2 Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten der Karteninhaber (Haupt-, Zweit-, Zusatz- und Partnerkarten), dessen Ehegatte bzw. Konkubinatspartner oder der eingetragene Partner (mit gleicher Wohnadresse und gleichem Wohnsitz) sowie unterstützungsberechtigte ledige Kinder des Karteninhabers bzw. des Konkubinatspartners bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, welche im gleichen Haushalt leben. Die Versicherung gilt ebenfalls für Partner- und Zusatzkarten zur Hauptkarte für den umschriebenen Personenkreis.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit, sofern kein anderer Geltungsbereich unter den «Besonderen Bestimmungen für die einzelnen Versicherungsbestandteile (II)» vorgesehen ist.

3. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt ab Ausstellung der Karte durch die Kartenherausgeberin und der Inbesitznahme durch den Karteninhaber. Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des Kartenvertrags (Kündigung durch die Kartenherausgeberin oder den Karteninhaber) bzw. mit dem Verfall der Karte oder dem Ausschluss aus oder der Kündigung des Kollektiv-Versicherungsvertrags zwischen der Versicherungsnehmerin und Allianz Assistance.

4. Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

Damit die versicherte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses Anspruch auf eine Versicherungsleistung hat, muss sie nebst den allfälligen weiteren Pflichten gemäss Ziffer I 7 sowie gemäss den in den «Besonderen Bestimmungen für die einzelnen Versicherungsbestandteile (II)» erwähnten Pflichten folgenden Nachweis zum Zeitpunkt des Schadenfalls erbringen können:

- Nachweis eines gültigen Kartenvertrags zwischen der versicherten Person und der Kartenherausgeberin (Kredit- resp. Prepaid-Kartennummer).

5. Akzept der AVB und Versicherungsbestätigung

Die vorliegenden AVB werden dem Versicherten zusammen mit seiner Viseca Karte zugestellt oder können via Telefon +41 (0)58 958 80 44 angefordert werden bzw. werden auf viseca.ch/versicherungen zur Verfügung gestellt und gelten als Versicherungsbestätigung. Mit der Benützung der Karte bestätigt der Versicherte, die AVB erhalten, zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben.

6. Übersicht der Versicherungsbestandteile

Für Karteninhaber von Viseca Prepaid-Karten sowie kombinierten Viseca Bronze-Zahlkarten mit einer Prepaid-Funktion gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7: C. Bestpreis-Garantie

C



C

Für Karteninhaber von Visa Classic- und World Silber-Kreditkarten sowie kombinierten Visa Silber-Zahlkarten mit einer Kredit-Funktion gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7:

- C. Bestpreis-Garantie
- D. Garantieverlängerung

Für Karteninhaber von Visa Gold- und World Gold-Kreditkarten sowie kombinierten Visa Gold-Zahlkarten mit einer Kredit-Funktion gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7:

- A. Mietwagen-Selbstbehaltversicherung
- B. Einkaufsversicherung
- C. Bestpreis-Garantie
- D. Garantieverlängerung

7. Pflichten im Schadenfall

- Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunft- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen. Insbesondere ist ein versichertes Ereignis im Fall von Raub oder Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen und Allianz Assistance über die in Ziffer I 14 genannte Kontaktadresse schriftlich zu melden.
- Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was sie zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- Kann die versicherte Person Leistungen, welche Allianz Assistance erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an Allianz Assistance abtreten.
- Die Schadenformulare können unter viseca.ch/versicherungen heruntergeladen bzw. bei der Kartenherausgeberin oder der Versicherungsnehmerin unter Telefon +41 (0)58 958 80 44 angefordert werden.

8. Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann Allianz Assistance ihre Leistungen kürzen oder ablehnen.

9. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Ist ein Ereignis bei Ausstellung oder Inbesitznahme der Karte bzw. bei Versicherungsbeginn bereits eingetreten oder war sein Eintritt für die versicherte Person bei Ausstellung oder Inbesitznahme der Karte bzw. bei Versicherungsbeginn erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.

- Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
 - Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln.
 - Suizid oder versuchter Suizid.
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen.
 - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten.
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wesentlich einer Gefahr aussetzt.
 - Grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen.
 - Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder der Versuch dazu.
 - Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z. B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.
- Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z. B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreiseperrle.
- Nicht versichert sind Ereignisse, bei denen der Gutachter (Experte usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist.
- Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.

10. Definitionen

Motorfahrzeugunfall

Als Motorfahrzeugunfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug, der durch ein plötzliches und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird und dadurch eine Weiterfahrt verunmöglicht oder bewirkt, dass eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Aufprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz sowie durch Ein- und Versinken.

11. Subsidiärklausel

Bei Mehrfachversicherung erbringt Allianz Assistance ihre Leistungen subsidiär. Das Regressrecht geht insoweit auf Allianz Assistance über, als diese Entschädigungen geleistet hat. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet. Hat Allianz Assistance trotzdem

Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegenüber Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an Allianz Assistance ab.

12. Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Klagen gegen Allianz Assistance können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten Person, eingereicht werden.

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

14. Kontaktadresse

Die Kartenherausgeberin Visa Card Services SA, Hagenholzstrasse 56, Postfach 7007, 8050 Zürich, Schweiz, nimmt im Namen und Auftrag der Versicherungsnehmerin Visa Payment Services SA Informationen und Meldungen entgegen und leitet ihr diese weiter.

C

PP

S

G

II Besondere Bestimmungen für die einzelnen Versicherungskomponenten

A. Mietwagen-Selbstbehaltversicherung

1. Versichertes Fahrzeug

Die Versicherung erstreckt sich auf das vom Versicherten unter Einsatz seiner nach Ziffer I 1 gültigen Viseca Gold- oder World Gold-Kreditkarte resp. der Kredit-Funktion seiner gültigen kombinierten Viseca Gold-Zahlkarte gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7 (allfällige Kautionshinterlegungsbuchungen des Mietfahrzeuganbieters nicht mitgerechnet), gemietete Fahrzeug bis 3 500 kg Gesamtgewicht. Fahrzeuge über 3 500 kg Gesamtgewicht, Taxis sowie Fahrzeuge von Fahrschulen sind nicht versichert.

2. Umfang und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem in der Buchungsbestätigung/im Mietvertrag dafür eingetragenen Datum und endet mit dem in der Buchungsbestätigung/im Mietvertrag dafür vorgesehenen Datum, spätestens aber mit der Rückgabe des Fahrzeugs beim Autovermieter. Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden.

Es ist zudem der Nachweis zu erbringen, dass das Mietfahrzeug durch die versicherte Person zu 100% (unter Ausschluss allfälliger Kautionshinterlegungsbuchungen des Mietfahrzeuganbieters) mit einer gültigen Kreditkarte resp. zwingend mit der Kredit-Funktion einer gültigen kombinierten Zahlkarte bezahlt wurde (Transaktionsbeleg oder Monatsrechnung des Kartenkontos).

3. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen sind in der Versicherungsübersicht, S. 6/7, ersichtlich.

4. Versicherungsleistungen

Die Versicherung versteht sich als Zusatzversicherung für Mietfahrzeuge. Im Schadenfall erstattet Allianz Assistance der versicherten Person einen vom Vermieter (oder von einer anderen Versicherung) belasteten Selbstbehalt. Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt, ist jedoch auf die maximale Versicherungssumme beschränkt.

5. Versicherte Ereignisse

Versichert ist der Selbstbehalt, der aufgrund eines Schadens am Mietfahrzeug oder aufgrund eines Diebstahls des Mietfahrzeugs während der Mietdauer entsteht. Voraussetzung für die Entschädigung ist ein durch eine andere Versicherung gedecktes Ereignis und ein daraus resultierender Selbstbehalt. Erreicht der versicherte Schaden nicht die Höhe des Selbstbehaltes, dann übernimmt Allianz Assistance den Schaden, sofern es sich dabei um ein versichertes Ereignis handelt.

6. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

(in Ergänzung zu Ziffer I 9: Einschränkungen des Versicherungsschutzes)

- Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht.
- Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Lenkers.
- Wenn der Fahrzeuglenker den Schaden im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes), unter Drogen- oder Arzneimitteleinfluss verursacht hat.
- Schäden, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen.
- Schäden, die sich nicht auf öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen ereignen (ausgenommen direkte Zufahrtstrassen zu Parkplatz- bzw. Hotelanlagen).
- Schäden an Wohnwagen und anderen Arten von Anhängern.

7. Pflichten im Schadenfall

(in Ergänzung zu Ziffer I 7: Pflichten im Schadenfall)
Folgende Unterlagen müssen im Schadenfall (zusätzlich zu den in Ziffer I 4 erwähnten Unterlagen) an die im Schadenformular angegebene Adresse gesendet werden:

- Schadenformular (viseca.ch/versicherungen).
- Mietvertrag inkl. Angaben zur Höhe des Selbstbehaltes.
- Reservationsbestätigung.
- Schadenrapport der Autovermietung.
- Schlussabrechnung der Autovermietung.
- Übernahme-/Rückgabe-Protokoll.
- Transaktionsbeleg oder Kopie der Monatsrechnung.



B. Einkaufsversicherung

1. Versicherte Gegenstände

Versichert sind bewegliche Sachen für den persönlichen Gebrauch, die von einer versicherten Person mit einer nach Ziffer I 1 gültigen Visa Gold- oder World Gold-Kreditkarte resp. mit der Kredit-Funktion einer gültigen kombinierten Visa Gold-Zahlkarte gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7, gekauft wurden und deren Warenwert mindestens CHF 50.– beträgt.

2. Umfang und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe des versicherten Gegenstandes beim Kauf (kein Versand) und dauert einschliesslich des Transports zum endgültigen Bestimmungsort 30 Tage.

Bei Gegenständen, die durch einen Frachtführer befördert werden (Versand), beginnt der Versicherungsschutz mit der Übergabe der Sache an den Frachtführer. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Sache vom Frachtführer an die versicherte Person dauert der Versicherungsschutz 30 Tage.

Bei geraubten, gestohlenen oder zerstörten Gegenständen hat Allianz Assistance die Wahl, Naturalersatz zu leisten oder den bezahlten Kaufpreis zu erstatten.

Bei beschädigten Gegenständen hat Allianz Assistance die Wahl, die Sachen reparieren zu lassen oder die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Kaufpreis, zu erstatten.

Bei Sachen, die zu einem Paar oder einer Garnitur gehören, wird bis zur Höhe des Kaufpreises Versicherungsschutz geleistet, sofern die von einem Schaden nicht betroffenen Gegenstände einzeln unbrauchbar sind oder einzeln nicht ergänzt werden können.

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass der erworbene Gegenstand durch die versicherte Person zu 100% mit einer gültigen Kreditkarte resp. zwingend mit der Kredit-Funktion einer gültigen kombinierten Zahlkarte bezahlt wurde (Transaktionsbeleg oder Monatsrechnung des Kartenkontos).

3. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen sind in der Versicherungsübersicht, S. 6/7, ersichtlich.

4. Versicherte Ereignisse

Raub (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber der versicherten Person), Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen.

5. Nicht versicherte Gegenstände

- Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere und Eintrittskarten und sonstigen Berechtigungsscheine, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.
- Tiere und Pflanzen sowie Motorfahrzeuge.
- Verbrauchsgüter und verderbliche Güter mit begrenzter Lebensdauer, z. B. Lebens- und Genussmittel, Kosmetikartikel.
- Schmucksachen und Uhren, Edelmetalle und Edelsteine, soweit sie nicht bestimmungsgemäss getragen bzw. benutzt werden oder in persönlichem Gewahrsam des Karteninhabers mitgeführt werden.
- Gebrauchtware (Kunstgegenstände gelten nicht als Gebrauchtware).
- Gegenstände, die durch betrügerische oder unrechtmässige Verwendung der Karte erworben wurden.

6. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

(in Ergänzung zu Ziffer I 9: Einschränkungen des Versicherungsschutzes)

- Normale Abnutzung oder Verschleiss.
- Fabrikations- oder Materialfehler, innerer Verderb oder natürliche Beschaffenheit der Sache.
- Bedienungsfehler.
- Temperatur- und Witterungseinflüsse.

7. Ausschluss von Gewährleistungsfällen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, für die ein Dritter aus einem Reparaturauftrag, als Hersteller oder Verkäufer vertraglich einzustehen hat.

C





8. Pflichten im Schadenfall

(in Ergänzung zu Ziffer I 7: Pflichten im Schadenfall)
Im Schadenfall ist die versicherte Person verpflichtet, den Schaden durch Raub oder Diebstahl der zuständigen Polizeidienststelle innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung anzuzeigen.

Folgende Unterlagen müssen im Schadenfall (zusätzlich zu den in Ziffer I 4 erwähnten Unterlagen) an die im Schadenformular angegebene Adresse gesendet werden (je nach versichertem Ereignis):

- Bei Raub, Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung:
 - Schadenformular (viseca.ch/versicherungen).
 - Kaufbeleg oder Bestellbestätigung, woraus der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind.
 - Transaktionsbeleg oder Kopie der Monatsrechnung.
 - Inanspruchnahme von Dritten (auch Versicherungen) wegen des gleichen Schadens.
 - Sonstige für die Ermittlung der Entschädigung massgebliche Informationen.
- Bei Raub und Diebstahl zusätzlich:
 - Polizeirapport.
- Bei Versand der versicherten Gegenstände zusätzlich:
 - Nachweis, dass und wann der versicherte Gegenstand versandt wurde.
 - Schadenprotokoll des Transportunternehmens.

Beschädigte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalls zur Verfügung von Allianz Assistance zu halten und auf deren Verlangen auf Kosten der versicherten Person zur Begutachtung einzusenden.

C. Bestpreis-Garantie

1. Versicherte Gegenstände

Versichert sind bewegliche Sachen für den persönlichen Gebrauch, die von einer versicherten Person mit einer nach Ziffer I 1 gültigen Visa Classic-, Gold-, World Silber- oder World Gold-Kreditkarte und/oder Prepaid-Karte resp. mit der Kredit- oder Prepaid-Funktion einer gültigen kombinierten Visa Silber-, Gold- oder Bronze-Zahlkarte, gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7, gekauft wurden.

2. Umfang und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Kauf des versicherten Gegenstandes und dauert 14 Tage. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass der erworbene Gegenstand durch die versicherte Person zu 100% mit einer gültigen Karte resp. zwingend mit der Kredit- oder Prepaid-Funktion einer gültigen kombinierten Zahlkarte bezahlt wurde (Transaktionsbeleg oder Monatsrechnung des Kartenkontos).

3. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen sind in der Versicherungsübersicht, S. 6/7, ersichtlich.

4. Versicherungsleistung

Stellt die versicherte Person im Laufe von 14 Tagen nach Kaufdatum eines gemäss Ziffer II C 1 versicherten Gegenstandes fest, dass ein mit diesem identischer Gegenstand (identisches Modell, identischer Ausstattungs- und Leistungsumfang, identische Modellnummer) um mindestens CHF 30.– günstiger angeboten wird, erstattet Allianz Assistance der versicherten Person, unter Berücksichtigung der vereinbarten Versicherungssummen, den festgestellten Differenzbetrag zwischen dem tatsächlich bezahlten Preis und dem nachweislich festgestellten günstigeren Preisangebot. Dabei muss es sich sowohl beim Verkäufer des versicherten Gegenstandes als auch beim Anbieter des identischen Artikels um gewerbmässige Anbieter mit Sitz in der Schweiz (z. B. Ladengeschäft, Versandhandel, Internetanbieter) handeln.

5. Pflichten im Schadenfall

(in Ergänzung zu Ziffer I 7: Pflichten im Schadenfall)
Folgende Unterlagen müssen im Schadenfall (zusätzlich zu den in Ziffer I 4 erwähnten Unterlagen) an die im Schadenformular angegebene Adresse gesendet werden:

- Schadenformular (viseca.ch/versicherungen).
- Kaufbeleg oder Bestellbestätigung, woraus der Kaufpreis und das Kaufdatum ersichtlich sind.
- Transaktionsbeleg oder Kopie der Monatsrechnung.
- Datierter Nachweis der Preisdifferenz (z. B. aussagekräftiger Werbeprospekt, Flyer, Inserat, Bestätigung, Webseiten-Ausdruck).

6. Nicht versicherte Gegenstände

(in Ergänzung zu Ziffer I 9: Einschränkungen des Versicherungsschutzes)

- Gegenstände, welche nur einem eingeschränkten Käuferkreis (nicht öffentlich) angeboten werden (z. B. Studenten- oder Mitarbeitershops).
- Gegenstände aus Geschäftsliquidationen.
- Mobilfunkgeräte.
- Medizinische Hilfsmittel (z. B. Brillen, med. Geräte, Prothesen, med. Zubehör).
- Gebrauchte Gegenstände und Secondhand-Ware.
- Motorfahrzeuge.

C



PP

S

G

D. Garantieverlängerung

Wichtiger Hinweis: Bei Eintreten eines Schadenereignisses ist Allianz Assistance via Kartenherausgeberin oder Versicherungsnehmerin (Telefon +41 (0)58 958 80 44) unverzüglich zu kontaktieren und ihre Zustimmung zu allfälligen Massnahmen sowie zu deren Kostenübernahme einzuholen.

1. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt ausschliesslich für Geräte, welche bei einem gewerbsmässigen Anbieter (z. B. Ladengeschäft, Versandhandel, Internetanbieter) mit Sitz in der Schweiz, in deren Nachbarländern (Deutschland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Italien und Österreich) sowie Luxemburg gekauft wurden.

2. Versicherte Geräte

2.1 Von einer versicherten Person mit einer nach Ziffer I 1 gültigen Visa Classic-, Gold-, World Silber- oder World Gold-Kreditkarte resp. mit der Kredit-Funktion einer kombinierten Visa Silber- oder Gold-Zahlkarte bezahlte Neugeräte der nachfolgend aufgeführten Warenkategorien, die über eine Herstellergarantie bzw. Händlergewährleistung verfügen, und einen Wert (Kaufpreis) von mindestens CHF 100.– haben und im Schadenfall nicht älter als vier Jahre alt sind:

- Elektrische Haushaltsgeräte (sogenannte «Weisse Ware») wie z. B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Kochherde, Backöfen, Mikrowellen, Küchenmaschinen, Kühlschränke, Staubsauger, Bügeleisen, Toaster, elektrische Zahnbürsten, Rasiergeräte, Haartrockner.
- Elektronische Unterhaltungsgeräte (sogenannte «Braune Ware») wie z. B. Fernseher, Beamer, DVD-/Blu-ray-Player, Heimkinosysteme, Hi-Fi-Anlagen, MP3-Player, Fotokameras, Videokameras, GPS-Geräte, Spielkonsolen.
- Elektrische Kommunikationsgeräte (sogenannte «Graue Ware») wie z. B. Mobiltelefone, Tablets, Wearables, Computer, Notebooks, Drucker, Kopierer, Faxgeräte, Scanner, externe Harddisks.

2.2 Zubehör (z. B. Adapter, Kabel und Transformatoren) ist nur mitversichert, sofern es zusammen mit einem versicherten Gerät erworben und bestimmungsgemäss für das/mit dem versicherten Gerät verwendet wurde.

3. Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass der erworbene Gegenstand durch die versicherte Person zu mindestens 80% mit einer gültigen Kreditkarte resp. zwingend mit der Kredit-Funktion einer gültigen kombinierten Zahlkarte bezahlt wurde (Transaktionsbeleg oder Monatsrechnung des Kartenkontos).

4. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen sind in der Versicherungsübersicht, S. 6/7, ersichtlich.

5. Versicherungsleistung

Allianz Assistance entschädigt der versicherten Person direkt entstandene Kosten für Reparatur oder Ersatz eines aufgrund von Material- und/oder Fabrikationsmängeln funktionsuntüchtigen gemäss Ziffer II D 2 versicherten Geräts. Die Versicherungsdauer der vorliegenden Garantieverlängerung beginnt mit Ablauf der unbegriffenen Herstellergarantie bzw. Händlergewährleistung und dauert 12 Monate bei Visa Classic- und World Silber-Kreditkarten sowie kombinierten Visa Silber-Zahlkarten mit einer Kredit-Funktion und 24 Monate bei Visa Gold- und World Gold-Kreditkarten sowie kombinierten Visa Gold-Zahlkarten mit einer Kredit-Funktion. Im Schadenfall darf das versicherte Gerät nicht mehr als vier Jahre alt sein.

6. Nicht versicherte Ereignisse, Geräte und Leistungen

(in Ergänzung zu Ziffer I 9: Einschränkungen des Versicherungsschutzes)

- Geräte, welche einen Wert (Kaufpreis) von CHF 100.– unterschreiten.
- Geräte, welche keine Seriennummer haben bzw. deren Seriennummer unkenntlich ist.
- Geräte, die keine Herstellergarantie bzw. Händlergewährleistung aufweisen.
- Geräte, für die im Zeitpunkt des Schadenfalls die gesetzliche oder vertragliche Gewährleistungsfrist des Herstellers, Verkäufers oder Reparateurs noch nicht abgelaufen ist.
- Geräte, die zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden/wurden.
- Auf äussere Einflüsse, direkt oder indirekt zurückzuführende Ereignisse und Ursachen wie z. B. Transport, Lieferung, Installation, unfallbedingte Schädigung, Missbrauch, Feuer, Wasser- oder Flüssigkeits-

- schaden, Korrosion, Blitzschlag, Sand, fahrlässige Beschädigung, Stromausfall, Stromschwankungen oder falsch angeschlossene Zu- und Ableitungen.
- Fehler oder Fehlfunktionen, welche vom Hersteller im Rahmen der ursprünglichen Herstellergarantie nicht angenommen werden.
- Folgeschäden, Drittkosten, Service, Inspektionen, Reinigung, kosmetische Reparaturen, die die Funktionalität nicht beeinflussen, Viren, Softwarefehler.
- Reparatur oder Ersatz versicherter Geräte, welche nicht vorgängig von Allianz Assistance genehmigt worden sind.
- Geräte der Haustechnik (wie z. B. Heizung, Bodenheizung, Schwimmbad, Whirlpool, eingebaute Staubsauger, elektrische Rollläden und Markisen, Beleuchtungen, Stromerzeugungsanlagen, Antennen).
- Fahrzeuge jeglicher Art sowie Fluggeräte aller Art, je samt Zubehör und Ausrüstung.
- Elektrowerkzeuge, fahrbare Rasenmäher, Rasenmäher-Roboter.
- Austauschbare Gerätkomponenten oder Geräte-Verbrauchsmaterialien mit begrenzter Lebensdauer, die regelmässig ersetzt werden müssen wie z. B. Sicherungen, Akkus, Batterien, Datenträger, Tonbänder, Taster, Druckerpatronen, Tonerkartuschen, Druckköpfe, Computer-Mäuse, Fernbedienungen, Joysticks und andere externe Controller, Staubsaugerbeutel, -bürsten und -werkzeuge, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren.

- Transaktionsbeleg oder Kopie der Monatsrechnung.
- Bei Reparaturen: Rechnung inkl. Name, Adresse, Telefonnummer der Firma/Person, welche den Fehler am Gerät festgestellt hat und die Reparatur als zertifizierte Reparaturstelle des jeweiligen Herstellers ausführen darf.
- Bei Ersatz: Kopie der Kaufquittung.

Version 10/2020

7. Pflichten im Schadenfall

(in Ergänzung zu Ziffer I 7: Pflichten im Schadenfall)

Um die Leistungen von Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses Allianz Assistance via Kartenherausgeberin oder Versicherungsnehmerin (Telefon +41 (0)58 958 80 44) unverzüglich kontaktieren und ihre Zustimmung zu allfälligen Massnahmen sowie zu deren Kostenübernahme einholen.

Folgende Unterlagen müssen im Schadenfall (zusätzlich zu den in Ziffer I 4 erwähnten Unterlagen) an die im Schadenformular angegebene Adresse gesendet werden:

- Schadenformular (viseca.ch/versicherungen).
- Kopie der Kaufquittung oder des Garantiescheins (sofern vorhanden) mit Datum (Beginn der Herstellergarantie bzw. Händlergewährleistung).






Kontakt im Schadenfall

Bitte beachten Sie in einem Schadenfall die Pflichten gemäss den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Die drei Schritte im Schadenfall

Schritt 1: Kontaktieren Sie uns unter Telefon +41 (0)58 958 80 44 für Fragen oder um das Vorgehen im Schadenfall zu besprechen.

Schritt 2: Laden Sie unter viseca.ch/versicherungen das passende Schadenformular herunter (oder fordern Sie es telefonisch unter oben stehender Telefonnummer an).

Schritt 3: Senden Sie das ausgefüllte Schadenformular zusammen mit sämtlichen Schadenunterlagen im Original an die im Schadenformular angegebene Adresse. Detaillierte Informationen zu den benötigten Unterlagen betreffend die einzelnen Versicherungskomponenten finden sich im jeweiligen Abschnitt der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Wichtiger Hinweis

Bei Eintreten eines Schadenereignisses betreffend **Reiseunterbruchversicherung**, **Medizinische Reise-Assistance** oder **Garantieverlängerung** ist der Versicherer via Kartenherausgeberin oder Versicherungsnehmerin unverzüglich zu kontaktieren und dessen Zustimmung zu allfälligen Massnahmen sowie zu deren Kostenübernahme einzuholen.

- **Reiseunterbruchversicherung und Medizinische Reise-Assistance: +41 (0)58 958 82 85**
 - **Garantieverlängerung: +41 (0)58 958 80 44**
-

Die Kartenherausgeberin nimmt im Namen und Auftrag der Viseca Payment Services SA Informationen und Meldungen entgegen und leitet ihr diese weiter.

Viseca Card Services SA, Hagenholzstrasse 56, Postfach 7007, 8050 Zürich, Telefon +41 (0)58 958 80 44, help@viseca.ch